

# **Personalstandstatistik am 30. Juni 2024**

- **Erläuterungen**
- **Erfassungshinweise zur maschinellen Datenlieferung**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679</b>	<b>3</b>
<b>II Erläuterungen</b>	
Erläuterungen zur Statistik über den Personalstand am 30. Juni 2024	4 – 11
<b>III Erfassungshinweise zur maschinellen Datenlieferung</b>	
Datensatzbeschreibung (für maschinell erstellte Daten)	12 – 15
Schlüsselverzeichnisse zu den einzelnen Merkmalen der Datensatzbeschreibung	16 – 63
Vorbemerkung	16
Abkürzungsverzeichnis	17
Anlage 1 Signierschlüssel Bund/Land	18
Anlage 2 Signierschlüssel Beschäftigungsbereich	19
Anlage 3 Signierschlüssel Staatlicher Aufgabenbereich	20 – 23
Anlage 4 Signierschlüssel Kommunaler Aufgabenbereich	24 – 26
Anlage 5 Signierschlüssel Geschlecht	27
Anlage 6 Signierschlüssel Geburtsmonat	28
Anlage 7 Signierschlüssel Umfang des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses	29 – 31
Anlage 8 Signierschlüssel Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses	32 – 35
Anlage 9 Signierschlüssel Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses	36 – 37
Anlage 10 Signierschlüssel Laufbahngruppe/Einstufung; Zuordnungsübersicht	38 – 42
Anlage 11 Signierschlüssel Amtlicher Gemeindeschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes	43
Anlage 12 Signierschlüssel Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes	43
Anlage 13 Signierschlüssel Stufen der Besoldung nach Landes- und Bundesrecht Grundentgelt- oder Entwicklungsstufen	44 – 47 48 – 49
Anlage 14 Signierschlüssel Familienstand im Familienzuschlag	50
Anlage 15 Signierschlüssel Kinderanteil im Familienzuschlag	51
Anlage 16 Signierschlüssel Arbeitszeitfaktor in Prozent	52
Anlage 17 Signierschlüssel Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni	53 – 54
Anlage 18 Signierschlüssel Bildungsabschluss	55
Anlage 19 Signierschlüssel Staatsangehörigkeit	56
Anlage 20 Signierschlüssel Kommunale Produktnummern (Verbundsystematik)	57 – 59
Anlage 21 Signierschlüssel Art Tarifvertrag	60 – 61
Anlage 22 Signierschlüssel regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit	62 – 63

# **I Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BstatG) 1) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) 2)**

## **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Personalstandstatistik wird jährlich zum Stichtag 30. Juni als Totalerhebung durchgeführt. Mit dieser Erhebung werden Daten über die Strukturen des Personals im öffentlichen Dienst ermittelt.

Die Daten dienen zusammen mit den Ergebnissen der Versorgungsempfängerstatistik als Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamten-, Versorgungs- und Tarifrechts. Außerdem werden die Ergebnisse für Berechnungen über die zukünftige Entwicklung des Personalbedarfs sowie der Versorgungsberechtigten und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften verwendet.

## **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 und § 9 FPStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 4 FPStatG sind bei den Ländern die zuständigen Landesminister/ -innen und –senatoren/ -innen oder die Leiter/ -innen der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Sozialversicherungsträgern sowie den staatlichen und kommunalen Einrichtungen, die in öffentlicher Rechtsform geführt werden (einschließlich der Zweckverbände), sind die Leiter/ -innen dieser Erhebungseinheiten oder der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statistischen Ämter der Länder zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern der Länder zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

## **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt.

Die Kontaktdaten finden Sie unter:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

## **Geheimhaltung**

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

## **Hilfsmerkmale, Ordnungsnummern, Löschung**

Name und Anschrift der Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten und der rationellen Aufbereitung der Erhebung; sie enthält keine Merkmale über persönliche und sachliche Verhältnisse.

Die Beschäftigungsbereichsnummer beinhaltet eine Kennzeichnung nach Gebietskörperschaften und Rechtsformen. Aufgabenbereich, Produkt-Nummer bzw. Einzelplan/ Kapitel beinhalten eine haushaltsrechtliche feste Kennnummer. Der Amtliche Gemeindeschlüssel und die Gemeindegrößenklasse sind von den Statistischen Ämtern vergebene feste Schlüsselnummern.

## **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- eine Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Landesamtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO).

Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

1) Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

2) Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>

## II Erläuterungen

### Erläuterungen zur Statistik über den Personalstand zum 30. Juni 2024

#### 1 Abgrenzung des Personals

##### 1.1 Personal-Ist-Bestand

Zum Personal-Ist-Bestand zählen alle Beschäftigten, die zum 30. Juni 2024 in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis zu einer berichtspflichtigen Einrichtung stehen und in der Regel Gehalt oder Entgelt aus Haushaltsmitteln dieser Stelle beziehen oder aus Drittmitteln finanziert werden (z. B. Stiftungsprofessuren).

Hierzu gehören:

- Dauerbeschäftigte, Beschäftigte in Ausbildung, Beschäftigte mit Zeitvertrag,
- Ohne Bezüge beurlaubte Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer,
- Geringfügig (Allein)Beschäftigte,
- Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag,
- Beschäftigte, die an andere Einrichtungen ausgeliehen werden, sofern ein entgeltpflichtiger Arbeitsvertrag besteht,
- Beschäftigte, die eine Rente wegen (teilweiser) Erwerbsminderung (EU-Rente) beziehen und bei der Einrichtung weiterbeschäftigt sind (§ 96a SGB VI),
- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II erhält, sofern diese in einem unmittelbaren Arbeitsvertragsverhältnis stehen,
- Beschäftigte, die Mutterschaftsgeld bzw. Mutterschutzlohn oder wegen längerer Arbeitsunfähigkeit Krankengeld erhalten, auch nach Ende des Krankengeldbezugs (Aussteuerung).

##### 1.2 Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte

Nicht zu melden sind:

- Geringfügig Beschäftigte mit Mehrfachbeschäftigungen sowie kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV),
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II wahrnehmen, da bei dieser öffentlichen Förderung der sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ kein Arbeitsvertragsverhältnis vorliegt,
- Personen in einer Einstiegsqualifikation nach § 54a SGB III; durch Abschluss eines Vertrages zur Einstiegsqualifizierung wird weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis begründet,
- Personen, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben,
- Kräfte, die keinen Arbeitsvertrag mit der Einrichtung abgeschlossen haben und von Mitarbeitern der Einrichtung aus eigenen Mitteln beschäftigt werden,
- Beschäftigte in einem indirekten Beschäftigungsverhältnis zur Einrichtung (z. B. Krankenschwestern, die nicht aufgrund eines Einzeldienstvertrages, sondern eines Kollektivvertrages mit einem Mutterhaus beschäftigt werden),
- Beschäftigte mit Werkvertrag (auch Lehrbeauftragte),
- Nebenberuflich tätige Honorarkräfte, z. B. Musiklehrer/ -lehrerinnen,
- Leiharbeitnehmer,

- Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis ruht, weil sie eine Rente (wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung) auf Zeit beziehen (näheres siehe z. B. § 33 Abs. 2 TVöD/ TV-L, frühere EU-Rente),
- Beamte/ Beamtinnen im Vorruhestand,
- Freiwillig Wehrdienstleistende oder Personen in Freiwilligendiensten nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG oder Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten – JFDG sowie
- Praktikanten/ Praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum nicht verpflichtender Teil einer Ausbildung ist.

#### 2 Umfang des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Dieses Merkmal ist in EF10 für jeden Beschäftigten auszufüllen!

Gemäß der Abgrenzung in 1.1 werden die Beschäftigten unterteilt in:

##### 2.1 Vollzeitbeschäftigte

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche Wochenarbeitsstundenzahl (bei Lehrkräften die entsprechende Anzahl von Wochenlehrstunden) beträgt.

##### 2.2 Teilzeitbeschäftigte

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt. Sie werden unterschieden in Teilzeitkräfte, die

- mindestens mit der Hälfte (T1) bzw.
- mit weniger als der Hälfte (T2) der

regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

Hinweise zur Teilzeitbeschäftigung:

- Beschäftigte, die stundenweise vergütet werden oder eine Teilzeiterberufsausbildung ausüben (nach § 7a BBiG darf die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit dabei nicht mehr als 50 Prozent betragen), sind entsprechend der vereinbarten Stundenzahl analog zuzuordnen.
- „Gleitender Übergang“ in den Ruhestand.

Für Arbeitnehmer des Bundes sowie der Kommunen wurde im Jahre 2010 eine tarifvertragliche Regelung geschaffen. Arbeitnehmer, die „gleichzeitig eine Teilrente“ gemäß des sogenannten „FALTER-Arbeitszeitmodells“ beziehen, sind danach als Teilzeitbeschäftigte nachzuweisen.

Bezogen auf den gesamten Zeitraum der Teilzeit sind sie entweder als

- T1-Beschäftigte bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 von „050“ oder als
- T2-Beschäftigte bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 von weniger als „050“ nachzuweisen.

Auch für Beamte/ Beamtinnen und Richter/ Richterinnen des Bundes wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für einen wirkungsgleichen „Nachvollzug der tariflichen Regelungen zu flexiblen Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte“ im § 53 des BBG geschaffen (Absätze 4 bis 6). Nach Abs. 4 Satz 2 BBG wird nur Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt, diese sind als T1-Beschäftigte nachzuweisen.

### 2.3 Geringfügig (Allein)Beschäftigte (T3)

Erfasst werden nur die geringfügigen Alleinbeschäftigten im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 EUR nicht übersteigt. Hier sind auch geringfügig beschäftigte studentische Hilfskräfte nachzuweisen.

### 2.4 Beschäftigte in Altersteilzeit

Beschäftigte, die sich aufgrund gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen in Altersteilzeit befinden, sind gesondert zu kennzeichnen.

Sie werden unterschieden nach dem:

- Blockmodell während der Arbeitsphase,
- Blockmodell während der Freistellungsphase,
- Teilzeitmodell.

Die Altersteilzeit wurde im Jahr 2010 für den Bereich des TVöD und für Bundesbeamte/ -beamtinnen (§ 93 Abs. 3 – 5 BBG i.V.m. der Beamtenaltersteilzeitverordnung – BATZV vom 6. Januar 2011) sowie Bundesrichter/ -richterrinnen (§ 46 DRiG, Vorschriften für Bundesbeamte gelten auch für Richter/ Richterinnen, wenn keine besondere Regelung vorliegt) neu geregelt.

Da sich hinsichtlich der Modelle (Teilzeit- und Blockmodell) keine Änderungen ergeben, können die Schlüssel „7“, „8“ und „9“ weiterverwendet werden.

### 2.5 Ohne Bezüge beurlaubte Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen, Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt

Bei Beamten/ Beamtinnen: Beurlaubungen für eine Tätigkeit außerhalb der Verwaltung des Dienstherrn; aus Arbeitsmarktgründen [nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) oder entsprechender Regelungen in LBG kann auf Antrag Urlaub ohne Besoldung bis zu 6 Jahren bewilligt werden, nach Nr. 2 für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, auch Altersurlaub genannt]; zur Betreuung und Pflege von Kindern oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (§§ 92, 92b BBG oder entsprechende Regelungen in LBG); zur Bewerbung um oder zur Ausübung eines Mandats (§ 90 Abs. 3 Nr. 2 BBG) oder Inanspruchnahme von Elternzeit.

Für Richter/ Richterinnen, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen und DO-Angestellte gelten die entsprechenden Gesetzesregelungen.

Bei Arbeitnehmern: Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit, Familienpflegezeit oder analoge Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit § 28 TVöD/ TV-L/ TV-H (Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes).

### 3 Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte ist in EF12 zur Art des Arbeitsvertragsverhältnisses keine Angabe zu machen.

Auszubildende sind entsprechend ihrem Ausbildungsverhältnis zuzuordnen [vgl. Bundes- oder Landesbeamtengesetz, Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Ausbildungsverordnung].

Gemäß der Abgrenzung in 1.1 werden die Beschäftigten unterteilt in:

#### 3.1 Beamte/ Beamtinnen

Bedienstete, die - auf Lebenszeit, Zeit, Probe, Widerruf - durch eine Ernennungsurkunde in ein Beamtenverhältnis beru-

fen worden sind: planmäßige Beamte/ Beamtinnen, beamtete Hilfskräfte, Beamte/ Beamtinnen im Vorbereitungsdienst.

Bürgermeister/ -meisterinnen und Beigeordnete sind (als Wahlbeamte/ -beamtinnen) zu erfassen, wenn sie hauptamtlich (nicht ehrenamtlich) tätig sind.

Nicht als Beamte/ Beamtinnen nachzuweisen sind:

- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt (vgl. 3.6),
- wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte/ -beamtinnen (z. B. Lehrer/ Lehrerinnen), die nach arbeitnehmerrechtlichen Grundsätzen beschäftigt sind. Sie sind als Arbeitnehmer nachzuweisen (vgl. 3.4),
- Arbeitnehmer, die Bezüge nach einem Besoldungsgesetz erhalten. Sie sind ebenfalls den Arbeitnehmern zuzuordnen (vgl. 3.4.1; DO-Angestellte der Sozialversicherungsträger vgl. 3.3),
- Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/ -anfängerinnen), soweit sie noch nicht durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind. Sie werden den Arbeitnehmern zugeordnet (vgl. 3.4).

#### 3.2 Richter/ Richterinnen

Alle Berufsrichter/ -richterrinnen im Sinne des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), auch wenn sie nicht bei Gerichten, sondern z. B. bei Ministerien tätig sind; auch zu „Richtern/ Richterinnen auf Probe“ ernannte Gerichtsassessoren/ -assessorinnen.

Hier sind nicht nachzuweisen:

Richter/ Richterinnen kraft Auftrags und Staatsanwälte/ -anwältinnen, sie sind statusmäßig Beamte und dort nachzuweisen (vgl. 3.1).

#### 3.3 Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte)

Angestellte mit Beamtenbesoldung bei den Sozialversicherungsträgern. Sie sind gesondert nachzuweisen.

DO-Angestellte stehen in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und werden nicht wie Beamte ernannt, sondern haben aufgrund einer Dienstordnung mit einem Sozialversicherungsträger als Arbeitgeber einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag geschlossen. Tarifverträge finden auf das Dienstordnungsverhältnis keine Anwendung. DO-Angestellte erhalten entsprechend den Besoldungsordnungen A und B der Beamten ein Gehalt, sind jedoch nicht sozialversicherungspflichtig, dafür beihilfe- und pensionsberechtigt.

DO-Angestellte sind überwiegend bei Innungs- und Ortskrankenkassen und Berufsgenossenschaften (Träger der gesetzlichen Unfallversicherung) beschäftigt. Neue Dienstordnungsverhältnisse können nur die Berufsgenossenschaften begründen, Rechtsgrundlage dafür sind die §§ 144 ff. des SGB VII.

#### 3.4 Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmer nachzuweisen sind in einem privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnis stehende Beschäftigte einschließlich Arbeitnehmer in Ausbildung.

Für Arbeitnehmer, die nach dem TVöD/ TV-L/ TV-H oder diesem zugeordneten Tarifwerken bezahlt werden, sind nur die Schlüssel „4“ und „5“ (Pflegepersonal) aus der Anlage zu EF12 zugelassen.

Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/ -anfängerinnen) sind den Arbeitnehmern zuzuordnen, soweit sie nicht durch eine Ernennungsurkunde zu Beamten/ Beamtinnen auf Widerruf ernannt worden sind (vgl. auch 3.1); dies gilt auch für Arbeitnehmer, die Bezüge nach einer Besoldungsordnung erhalten, soweit sie nicht DO-Angestellte sind (vgl. 3.3).

### 3.4.1 Arbeitnehmer ohne Beschäftigte in der Pflege/ im Pflegedienst

Sie erhalten den Schlüssel „4“ (EF12). Hierzu zählen auch Arbeitnehmer,

- deren Bezüge sich nach der Besoldungsordnung
  - **B** bzw. den Besoldungsgruppen C4 und W3 (als Einstufung (EF13) ⇒ mit 161 = „Außertarifliche Angestellte“ zu verschlüsseln) oder
  - **A** (als Einstufung sind die Entgeltgruppen E2 - E15Ü des TVöD/ TV-L/ TV-H zu verschlüsseln, vgl. 5) richten oder
- als sonstige Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind (z. B. Stundenlohn),
- welche sich in Ausbildung befinden oder
- die nach anderen Tarifwerken bezahlt werden.

DO-Angestellte sind hier nicht nachzuweisen (vgl. 3.3).

### 3.4.2 Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst

Sie erhalten den Schlüssel „5“ (EF12). Hierzu zählen Beschäftigte in der Pflege bzw. im Pflegedienst in den Entgeltgruppen P5 – P16 (Anlage E des TVöD (Bund/ VKA)) bzw. den Entgeltgruppen KR5 – KR17 (Anlage C des TV-L/ TV-H). Dies gilt auch für das Personal in Ausbildung, z.B. nach TVAöD – Pflege, TVA-L Pflege.

Den Schlüssel „5“ erhalten auch Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst, dessen Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich nicht nach den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/ TV-L / TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet, soweit deren Einstufungen den Schlüsseln der Entgeltgruppen P5 – P16 bzw. KR 5 – KR17 zugeordnet wurden

### 3.5 Soldaten/ Soldatinnen

Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen der Bundeswehr nach Soldatengesetz (SG).

### 3.6 Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt

Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt sind z. B. der Bundespräsident, die Bundeskanzlerin, die Ministerpräsidenten/ -präsidentinnen, Minister/ Ministerinnen, Senatoren/ Senatorinnen und die Parlamentarischen Staatssekretäre/ -sekretärinnen.

Sie sind gesondert nachzuweisen.

## 4 Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte ist in EF11 zur Dauer des Arbeitsvertragsverhältnisses keine Angabe zu machen.

Gemäß der Abgrenzung in 1.1 werden die Beschäftigten unterteilt in:

### 4.1 Beschäftigte auf Dauer

Diese Signierziffer erhalten:

- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt,
- Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte und Berufssoldaten/ -soldatinnen in einem Dienstverhältnis auf Probe oder Lebenszeit,
- Arbeitnehmer in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis,
- Beschäftigte in Altersteilzeit.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Beamte/ Beamtinnen, die sich in Ausbildung - im Vorbereitungsdienst als Anwärter - befinden (vgl. 4.2.1),

- Beamte/ Beamtinnen (auch Wahlbeamte/ -beamtinnen) und Soldaten/ Soldatinnen auf Zeit (vgl. 4.3),
- Arbeitnehmer mit einem Ausbildungsvertrag (vgl. 4.2.2) oder mit einem zeitlich befristeten Arbeitsvertrag (vgl. 4.3).

### 4.2 Personal in Ausbildung

Für die Zuordnung zum Personal in Ausbildung ist das Vorliegen eines

- öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
- Ausbildungsverhältnisses nach dem BBiG oder
- Ausbildungsverhältnisses für Pflegeberufe maßgebend.

Dieser Personenkreis erhält in der Regel Anwärterbezüge bzw. tarifvertraglich oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag geregelte Ausbildungsentgelte.

Als Personal in Ausbildung sind auch

- wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen, z. B. Museumsassistenten/ -assistentinnen und
- Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist, nachzuweisen.

Hier sind nicht nachzuweisen:

Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/ -schülerinnen, Teilnehmer/ Teilnehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, Fachanwärter/ -anwärterinnen, Beratungsanwärter/ -anwärterinnen.

### 4.2.1 Beamte/ Beamtinnen bzw. DO-Angestellte in Ausbildung

Bedienstete, die den vorgeschriebenen bzw. üblichen Vorbereitungsdienst ableisten (Referendare/ Referendarinnen, Inspektor-, Assistentenanwärter/ -anwärterinnen sowie Anwärter/ Anwärterinnen für den einfachen Dienst).

Für die Zuordnung ist entscheidend, dass diese Bediensteten durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind oder sich als DO-Angestellte im Vorbereitungsdienst befinden.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Bedienstete in einem Beschäftigungsverhältnis, das auf die Übernahme in den Vorbereitungsdienst abzielt (Verwaltungslehrlinge, Dienstanfänger/ -anfängerinnen). Dieses Personal ist den Arbeitnehmern in Ausbildung zuzuordnen,
- Dienstkräfte in Ausbildung („Aufstiegsbeamte/ -beamtinnen“ als Laufbahnwechsler).

### 4.2.2 Arbeitnehmer in Ausbildung (einschl. Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist)

Hierzu zählen

- Ausbildung mit/ für Hochschulabschluss/ Masterstudiengang, z. B. Rechts- und Lehrerreferendare/ -referendarinnen, die den Vorbereitungsdienst als Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten, auch wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen und Pharmaziepraktikanten/ -praktikantinnen im Rahmen des praktischen Jahres (§ 4 Abs. 1 AAppO)
  - ⇒ Einstufung (EF13) ⇒ 199;
- Ausbildung mit/ für Fachhochschulabschluss/ Bachelorstudiengang u. dgl., z. B. Lehramtsanwärter/ -anwärterinnen im ö-r AV; Studierende im Studiengang „Sozialver-

sicherung, z. B. mit dem Schwerpunkt Unfallversicherung“ (der Abschluss eines Dienst- bzw. Studienvertrages mit einem Sozialversicherungsträger ist erforderlich)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ 299;

- Auszubildende für Berufe nach dem BBiG für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung, i.d.R. als 3-jährige duale Ausbildung nach AusbildungsVO oder Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Dienstanfänger/ -anfängerinnen, Verwaltungslehrlinge)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ 399;

- Pflegepersonal in Ausbildung,  
⇒ Einstufung (EF13) ⇒ 399 oder 499, je nach späterer Eingangsentgeltgruppe;
- verkürzte/ gestufte duale Ausbildung, in der Regel als 2-jährige Ausbildung nach BBiG/ AusbildungsVO,

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ 499;

- Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinischen Hilfsberufen ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen. Dabei erhalten Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 des TVPöD/ TVPrakt i.V.m. BBiG) z. B.

- als Sozialarbeiter/ -arbeiterinnen, -Sozialpädagogen/ -pädagoginnen, Heilpädagogen/ -pädagoginnen die

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ 299;

- als pharmazeutisch-technische Assistenten/ Assistentinnen, Masseur/ Masseurinnen, medizinische Bademeister/ Bademeisterinnen, Rettungsassistenten/ -assistentinnen, Erzieher/ Erzieherinnen, Kinderpfleger/ -pflegerinnen sowie als Vorpraktikanten/ -praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung/ -entgelt (soweit das Vorpraktikum eine Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogischen Berufen ist) die

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ 399

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/ -schülerinnen oder Teilnehmer/ -nehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, sie sind den Dauerkräften zuzurechnen (vgl. 4.1),
- Beschäftigte, die sich nach einer abgeschlossenen Ausbildung weiterbilden wollen (z. B. Ärzte/ Ärztinnen während der Facharzt Ausbildung oder Doktoranden/ Doktorandinnen bei wissenschaftlichen Einrichtungen, vgl. 4.1),
- Fachschul-, Fachoberschul-, Fachhochschul- und Hochschulpraktikanten/ -praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag, die während der Semesterferien ein Praktikum absolvieren (vgl. auch 1.2).

#### 4.3 Von begrenzter Dauer (Beschäftigte mit Zeitvertrag)

- Beamte/ Beamtinnen (auch Wahlbeamte/ -beamtinnen) auf Zeit,
- Soldaten/ Soldatinnen auf Zeit,
- Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit (befristete Arbeitsverträge, s. § 30 TVöD/ TV-L/ TV-H), z. B.:

- Beschäftigte mit Aufgaben von begrenzter Dauer,
- Aushilfspersonal, Saisonkräfte, Doktoranden/ Doktorandinnen, Diplomanden/ Diplomandinnen und Werkstudenten/ -studentinnen (soweit nicht kurzfristig beschäftigt),

- Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind.

- Arbeitnehmer für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II erhält, sofern diese in einem „unmittelbaren Arbeitsvertragsverhältnis“ stehen,

Hinweise zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF11, Schlüssel 3.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Beschäftigte in der Probezeit im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses, sie sind den Dauerkräften zuzurechnen (vgl. 4.1),
- Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (siehe § 1 Abs. 1 TVPöD) oder Vorpraktikanten/ -praktikantinnen, sie sind mit EF11 = 2 zu verschlüsseln (vgl. 4.2),
- Praktikanten/ Praktikantinnen während einer Schul- oder Hochschulausbildung (vgl. 1.2).
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II („Ein-Euro-Jobs“) wahrnehmen (vgl. 1.2, zweiter Spiegelstrich).

#### 4.4 Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte

Näheres hierzu ist unter 2.5 erläutert.

#### 5 Einstufung: Gliederung nach Besoldungs- oder Entgeltgruppen

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte ist in EF13 zur Einstufung keine Angabe zu machen.

Bei der Vergabe der Signierschlüssel sind zunächst die Erläuterungen zum Merkmal „Art des Tarifvertrages“ (vgl. 12) zu beachten. Maßgebend ist die Eingruppierung, nach der die Auszahlung der Bezüge im Berichtsmonat Juni erfolgt. Für jeden Beschäftigten ist eine exakte Einstufung entsprechend dem Signierschlüssel in EF13 anzugeben.

Als Ausnahme können „Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer“ mit der Einstufung 000 signiert werden, sofern keine exakte Zuordnung zum Signierschlüssel (mehr) möglich ist.

Hinweise zu besonderen Personengruppen:

Angestellte/ Arbeitnehmer, die nicht nach Tarifverträgen bezahlt werden:

- Arbeitnehmer (nicht DO-Angestellte), deren Entgelt sich
  - nach der Besoldungsordnung **B** richtet, oberhalb der im TVöD/ TV-L/ TV-H vorgesehenen Entgeltgruppen E1 - E15Ü befindet, sind als Arbeitnehmer mit außertariflichem Entgelt nachzuweisen, sie erhalten den Signierschlüssel ⇒ 161 = Außertariflich (zur Bestimmung dieser Beschäftigten wird auf § 5 Abs. 3, 4 BetrVG: „leitende“ Angestellte und § 4 Abs. 3 BPersVG: „übertarifliche Arbeitnehmer“ verwiesen) oder
  - nach der Besoldungsordnung **A** richtet, sind den vergleichbaren Entgeltgruppen E2 - E15Ü des TVöD/ TV-L/ TV-H zuzuordnen.

Dies gilt auch für nicht verbeamtete Professoren/ Professorinnen, deren Entgelt sich nach der Besoldungsordnung C oder W richtet (vgl. 3.4.1, weitere Hinweise zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF13).

- Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich nicht nach Besoldungsordnungen oder den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/ TV-L/ TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet, sind soweit möglich, den Entgeltgruppen des TVöD/ TV-L/ TV-H zuzuordnen (für einige

Tarifverträge, z. B. TV-Ärzte, TV-Ärzte/VKA, liegen gesonderte Schlüsselverzeichnisse vor).

Wenn eine Zuordnung nicht möglich ist (z. B. wegen einzelvertraglich besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten sie als Signierschlüssel

- Außertariflich (übertarifliche Arbeitnehmer)  
⇒ EF12 = 4, EF13 = 161, EF43 = 52,
  - Arbeitnehmer (ohne Pflegepersonal)  
⇒ EF12 = 4, EF13 = 900 (Nicht zuordenbar),  
EF43 = 51 oder 53,
  - Auszubildende  
⇒ EF12 = 4, EF13 = 399 (in Ausbildung),  
EF43 = 54.
- Pflegepersonal, dessen Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich nicht nach den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/ TV-L/ TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet, sind soweit möglich den Entgeltgruppen P5 – P16 des TVöD bzw. den Entgeltgruppen KR5 – KR17 des TV-L/ TV-H zuzuordnen (insbesondere wenn Überleitungsvorschriften bekannt sind).

Wenn eine Zuordnung nicht möglich ist (z. B. wegen einzelvertraglich besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten sie als Signierschlüssel

- Pflegepersonal ⇒ 900 = nicht zuordenbar,
  - Auszubildende ⇒ 399, 499 in Ausbildung für Pflegeberufe.
- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II oder § 16i SGB II erhält, können mit den Signierschlüsseln verschlüsselt werden, auch wenn sie primär nicht zum Geltungsbereich des TVöD/ TV-L/ TV-H gehören; sofern sie pauschal vergütet werden, erhalten sie als Signierschlüssel
- 900 = nicht zuordenbar.

Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt (vgl. 3.6) sind entsprechend ihrem Amtsgehalt der Besoldungsordnung B zuzuordnen.

Lehrämter an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen sind dem gehobenen Dienst zuzuordnen (Beamte/ Beamtinnen in besonderen Laufbahnen; gilt nicht mehr in allen Bundesländern).

## 6 Stufen einer Bezügetabelle oder einer Grundentgelt- oder Entwicklungsstufe

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte und geringfügig (Allein)Beschäftigte“ sind in EF17 zur Stufe keine Angaben zu machen.

Maßgebend für die Berechnung eines Grundgehaltes/ Entgeltes im Berichtsmonat Juni ist die Stufe aus:

- Bezügetabellen eines Besoldungsgesetzes (Besoldungsordnungen A, C, R1 und R2 sowie teilweise W2 und W3) für Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte und Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen mit aufsteigendem Grundgehalt. Anzugeben ist ein Besoldungsstufenschlüssel aus den Anlagen zu EF17. Die Länder Hamburg, Hessen, Berlin und Sachsen-Anhalt sowie der Bund haben ihre Stufenzuordnungen geändert (acht statt zwölf Stufen, bitte nur die dafür neu vergebenen Schlüssel verwenden!),
- Entgelttabellen der Tarifverträge (TVöD/ TV-L/ TV-H). Anzugeben ist ein Schlüssel zur Grundentgelt- bzw. Entwicklungsstufe (§ 16 TVöD/ TV-L/ TV-H) oder die individuelle Zwischen- bzw. Endstufe (§§ 5 - 7 TVÜ-Bund, -VKA bzw. -Länder sowie TVÜ-H).

Beschäftigte mit Festgehalt und Arbeitnehmer, die nach Tarifverträgen bezahlt werden, bei denen eine Zuordnung nicht

möglich ist, erhalten den Schlüssel = 98 (z. B. auch Bezieher/ -innen von Amtsgehalt, BesO B sowie R 3 – R10).

Auszubildende erhalten den Schlüssel = 99.

Weitere Hinweise zur Verschlüsselung enthalten die verschiedenen Anlagen zu EF17.

## 7 Familienstand im Familienzuschlag (FZ)

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte, geringfügig (Allein)Beschäftigte“, Arbeitnehmer des TVöD/ TV-L/ TV-H und Arbeitnehmer in Ausbildung sind in EF18 zum Familienstand keine Angaben zu machen.

Maßgebend ist die Stufe (ohne Kinderzuschlagsanteil), nach der die Berechnung des Familienzuschlages für Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen sowie Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt im Berichtsmonat Juni erfolgt (weitere Hinweise zur Verschlüsselung enthält die Anlage zu EF18).

## 8 Kinderanteil im Familienzuschlag oder Kinderzulage (nach § 23a TV-H)

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte, geringfügig (Allein)Beschäftigte“, Arbeitnehmer des TVöD/ TV-L und Arbeitnehmer in Ausbildung sind in EF19 zum Kinderanteil bzw. zur Kinderzulage keine Angaben zu machen.

Maßgebend für die Berechnung ist

- der Kinderanteil im Familienzuschlag für Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen, Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt oder
- die Kinderzulage im Land Hessen nach § 23a TV-H, (es ist die Kinderzahl anzugeben, für die der Arbeitnehmer eine Kinderzulage erhält),

nach der die Berechnung im Berichtsmonat Juni erfolgt.

Zu zählen sind nur die Kinder, für die einem Anspruchsberechtigten Kindergeld gewährt wird, also ohne „sogenannte Zählkinder“. Im Bruttomonatseinkommen (EF23U2) sind jedoch die (erhöhten) Kinderanteile zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes/ Einkommensteuergesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergeben (vergleiche z. B. § 40 Abs. 5 BBesG).

Beamte/ Beamtinnen auf Widerruf (Anwärter) sowie Referendare/ Referendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) können einen Kinderanteil im Familienzuschlag erhalten (gilt nicht in allen Ländern, weitere Hinweise enthält die Fußnote der Anlage zu EF18 sowie die Anlage zu EF19).

## 9 Arbeitszeit-Faktor in Prozent

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte“ sind zum Arbeitszeit-Faktor keine Angaben zu machen.

Der Faktor gibt den Anteilssatz an, der der Ermittlung des Tabellenwertes der **jeweiligen Bezügetabelle** eines Entgelttarifvertrages oder der Besoldungsordnung zugrunde liegt. Der Faktor ist ein prozentualer Anteil am vergleichbaren üblichen Monatseinkommen eines Vollzeitbeschäftigten.

Für Vollzeitbeschäftigte beträgt der Faktor 100, unabhängig von der individuellen Arbeitszeit.

Für Lehrkräfte ist bei vollem Stundendeputat der Faktor 100 anzugeben (siehe auch Hinweise unter 2.1 und 13).

Bei einer Teilzeitberufsausbildung (nach § 7a BBiG) darf Kürzung der üblichen täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit nicht mehr als 50 Prozent betragen. Der Faktor darf demnach nicht unter 065 abgesenkt sein (vgl. auch 2.2 und 13, weitere Hinweise enthält die Anlage zu EF21U1).

Arbeitszeit-Faktoren unter 020 sind in der Regel geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. In Ausnahmefällen wird ein Faktor bis zu 005 zugelassen (z. B. für Teilzeitlehrkräfte mit einer sehr geringen Stundenzahlvereinbarung, in der Pflege- oder Familienpflegezeit).

Für Altersteilzeitbeschäftigte wird die Arbeitszeit bezogen auf den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit erfasst. Sie erhalten darum üblicherweise einen halbierten Faktor (der ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit). Er beträgt dann auf Basis eines

- Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses  $\Rightarrow$  050,
- Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses  $\Rightarrow$  020 – 049.

Beispiel:

Ein Teilzeitbeschäftigter mit 80 % der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten geht in Altersteilzeit. Unabhängig von Blockmodell oder Teilzeitmodell erhält er die Signierung 040.

In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist für Beamte (und Richter) aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ein Arbeitszeit-Faktor von bis zu 60 % möglich. Mit „Altersteilzeit 63plus“ ist in Schleswig-Holstein eine weitere spezielle Altersteilzeitregelung eingeführt worden. Weitere Hinweise zur Verschlüsselung der Altersteilzeit enthält die Anlage zu EF21U1.

## 10 Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte“ sind zum Einkommen in EF23U2 keine Angaben zu machen.

Anzugeben ist der steuerpflichtige Teil der bruttowirksamen Bezüge für den Berichtsmonat Juni in vollen EUR.

Hierzu gehören als (monatliche) Bezügebestandteile:

- Grundgehalt oder Tabellenentgelt,
- Familienzuschlag oder eine Kinderzulage (nach § 23a TV-H),
- Allgemeine Stellenzulage/ Strukturzulage,
- Zulagen (einschließlich –als Ausnahme– der steuerfreien Aufstockungsbetrag bei Altersteilzeit),
- Vermögenswirksame Leistungen (nur Arbeitgeberanteil),
- Mehrarbeitsvergütung,
- Zuschläge (soweit steuerpflichtig),
- Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Bund, -VKA bzw. -Länder,
- Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Bund, -VKA bzw. -Länder,
- monatliche Sonderzahlung,
- Entgeltumwandlung,
- Finanzierungsanteile an kapitalgedeckten Arbeitgeberbeiträgen.

Hinweise:

Im Regelfall sind nur regelmäßige, monatlich gezahlte Bezügebestandteile einzubeziehen. Werden diese für den Berichtsmonat Juni nachträglich gezahlt, sind die entsprechenden Bezügebestandteile einem älteren Abrechnungsvormonat zu entnehmen. Nicht einzubeziehen sind einmalige Bezügebestandteile (z. B. Jubiläumsgeld, aber auch Teilzahlungen).

Es sind auch die Beträge einzubeziehen, die im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Entgeltumwandlung vor der Auszahlung steuerfrei einer betrieblichen Altersversorgung zugeführt werden (steuer- und sozialversicherungsfrei, maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung). Tarifvertragliche Regelungen gelten z. B. für die Beschäftigten des Bundes und der Länder als TV-EntgeltU-B/L vom 25. Mai 2011 (für Hessen der TV EntgeltU-H vom 1. September 2009), für die Kommunen als

TV-EUmw/VKA vom 18. Februar 2003. Umwandlungsbeträge, die darüber hinausgehen (steuerfrei, aber nicht mehr sozialversicherungsfrei), sind ebenfalls einzubeziehen (z. B. bis einschließlich 1 800 EUR, vergleiche § 3 Nr. 63, Sätze 3 und 4 EStG).

Nicht nachzuweisen sind:

- „steuerpflichtige“ Hinzurechnungsbeträge, z. B.
  - aufgrund geldwerter Vorteile (z. B. Dienstwohnung, Dienstwagen),
  - Sozialversicherungsbeiträge / Leistungen des Arbeitgebers für die Zusatzversicherung,
- Einmalzahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Leistungsprämien, z. B. nach § 18 TVöD), Jubiläumszuwendungen, -geld (Beamte z. B. nach DJubV, Arbeitnehmer z. B. nach § 23 Abs. 2 TVöD),
- Nachzahlungen oder Einbehaltungen,
- nicht steuerpflichtige Zulagen (wie z. B. Auslandszuschlag, Mietzuschuss, Aufwandsentschädigungen),
- Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss.

Negative Zahlbeträge sind nicht zulässig.

Wird kein (voller) Bruttomonatsbezug gezahlt, z. B. wegen

- Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss oder Krankengeld, auch nach Ende des Bezuges (Aussteuerung, vgl. 1.1),
- Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses nach Bezug von Krankengeldzuschuss, Krankengeld oder nach Ablauf der Elternzeit,
- Neueinstellung während des Monats Juni,
- Zahlung von Abschlägen oder sonstigen Teilbeträgen,

ist bei diesen „Unterbrechungsgründen“ ein voller Zahlungsmonat einer Zahlungshistorie zu entnehmen. Nur in Fällen, wo dies nicht möglich ist, kann das Feld „leer“ bleiben (um das Feld aufzufüllen, wird dann anhand der übrigen Zahlungsmerkmale ein fiktives Einkommen im Rahmen der Plausibilitätskontrollen errechnet).

Bei Beschäftigten in Altersteilzeit setzt sich der Nachweis aus dem steuerpflichtigen Teil der bruttowirksamen Beträge (siehe oben) und den steuerfreien Aufstockungsleistungen zusammen. Bei Arbeitnehmern ist nur die Nettoaufstockung einzubeziehen. Die Aufstockung zur Rentenversicherung bleibt unberücksichtigt.

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte ist der Bruttobetrag (ohne die pauschalen Abgaben des Arbeitgebers) anzugeben.

**Abgeordnete** Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen oder DO-Angestellte sind von der Berichtseinheit zu melden, die die **Bezüge** am Berichtsstichtag betreut bzw. auszahlt (spätere Mittelherstattungen bleiben dabei i.d.R. unberücksichtigt, analoge Anwendung auch für Arbeitnehmer).

## 11 Bezügebestandteile im Berichtsmonat Juni

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte und geringfügig (Allein)Beschäftigte“ sind zu den Bezügebestandteilen keine Angaben zu machen.

Neben den „Steuerpflichtigen Bruttobezügen“ im Berichtsmonat Juni wird ab 2016 nur noch folgender Bezügebestandteil, der in den steuerpflichtigen Bruttobezügen enthalten ist, zusätzlich erfasst:

- Vermögenswirksame Leistung (nur der Arbeitgeberanteil ist anzugeben).

Die Allgemeine Stellenzulage/ Strukturzulage wird ab 2016 nicht mehr zusätzlich erfasst, ist aber in die Meldung der steuerpflichtigen Bruttomonatsbezüge mit einzubeziehen (vgl. 10).

Ein gesonderter Schlüssel nachweis weiterer Zulagen entfällt ab 2010 für die Länder komplett (nur in einem Teilbereich des Bundes sind noch Zulagen nach einem neuen Zulagenverzeichnis zu erheben).

## 12 Art des Tarifvertrages

Dieses Merkmal ist nur für Arbeitnehmer anzugeben. Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte, geringfügig (Allein)Beschäftigte“, Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Berufs- und Zeitsoldaten/-soldatinnen und Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt sind zur Art des Tarifvertrages keine Angaben zu machen.

Das Merkmal „Art des Tarifvertrages“ dient unter anderem zur Steuerung der zugelassenen Schlüssel einiger anderer Merkmale (insbesondere der „Einstufung“, darum sind in der Anlage zu EF13 die „Einstufungen“ nach Art des Tarifvertrages unterteilt). Die *Schlüssel 11 - 29* sind nur für die Entgeltgruppenschlüssel des TVöD/ TV-L/ TV-H zulässig. Bei Anwendung anderer Tarifverträge ist soweit wie möglich eine Zuordnung der Einstufungen zu den Schlüsseln des TVöD/ TV-L (*Schlüssel 29*) vorzunehmen. Für einige Tarifverträge (z. B. TV-Ärzte und TV-Ärzte/VKA) wurden eigene Schlüssel vergeben.

Der *Schlüssel 51* sollte nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, z. B. für Tarifverträge, bei denen eine Zuordnung zu den Haupttarifwerken nicht möglich ist, dann sind folgende Schlüssel zu verwenden: EF12 = 4, EF13 = 900 und EF17 = 98.

Der *Schlüssel 57* gilt ab 2012 für studentische Hilfskräfte (z. B. gemäß TV für studentische Beschäftigte -TV Stud III), die nicht geringfügig beschäftigt sind [zur Verschlüsselung studentischer Hilfskräfte siehe Anlage zu EF11 (Schlüssel „3“, befristete Arbeitsverhältnisse)].

Studentische Hilfskräfte, die geringfügig (allein)beschäftigt sind, sind wie bisher unter EF10 = 6 nachzuweisen (EF43 bleibt dann leer).

## 13 Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte, geringfügig (Allein)Beschäftigte“ und Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell während der Freistellungsphase sind zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit keine Angaben zu machen.

Hier ist vierstellig die tarifvertraglich, durch Arbeitszeitverordnung oder nach individueller Vereinbarung festgelegte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (für Vollzeitbeschäftigte in der Regel zwischen 38,50 und 42,00 Stunden, für Teilzeitkräfte anteilig) der Beschäftigten, ohne Kommastelle zu verschlüsseln (anteilige Minuten sind vorher in Dezimalstellen umzurechnen und auf zwei Nachkommastellen zu runden).

Hinweis: Bei Lehrkräften ist die Anzahl an Wochenlehrstunden auf die normale regelmäßige Wochenarbeitszeit anzuheben (siehe auch Hinweise unter 2.1 und 9).

Gelegentliche und einmalige Abweichungen wie z. B. Urlaub, Krankheit, geleistete Überstunden oder Kurzarbeit sind nicht zu berücksichtigen.

- Vollzeitbeschäftigte (EF10 = 1) haben in der Regel eine Wochenarbeitszeit zwischen 38,50 und 42,00 Stunden (in EF47 ist dann z. B. 3850 anzugeben).
- Teilzeitbeschäftigte ohne Altersteilzeit (EF10 = 2, 3) haben in der Regel eine vertraglich festgelegte anteilige Wochenarbeitszeit (prozentualer Verhältnisanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten).

Beispiel: Die Arbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten mit 19,25 Wochenstunden ist in EF47 mit 1925 anzugeben.

Bei Teilzeitberufsausbildung (nach § 7a BBiG) darf die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit nicht mehr als 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit eines

Vollzeitbeschäftigten betragen (in EF10 ist eine „2“ zu signieren) (vgl. 9).

- Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell während der Arbeitsphase (EF10 = 7) sind mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeit anzugeben [im Gegensatz zum Arbeitszeit-Faktor (EF21U1), wo der gesamten Zeitraum der Altersteilzeit sowohl in der Arbeits- als auch in der Freistellungsphase abgebildet werden soll; in der Regel ist der Arbeitszeit-Faktor halbiert, in einigen Ländern kann es bei Beamten aufgrund landesgesetzlicher Regelungen auch Arbeitszeit-Faktoren von über 50 % geben (vgl. 9, weitere Hinweise zum Arbeitszeit-Faktor enthält die Anlage zu EF21U1)].

Beispiele: Die Arbeitszeit eines Altersteilzeitbeschäftigten im Blockmodell in der Arbeitsphase

- aus früherer Vollzeitbeschäftigung mit z. B. 40,00 Wochenstunden ist in EF47 mit 4000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 50 % und ist mit 050 anzugeben);
- aus früherer z. B. dreiviertel Teilzeitbeschäftigung mit 30,00 Wochenstunden ist in EF47 mit 3000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 37,5 % und ist aufgerundet mit 038, bei einer normalen Arbeitszeit von 40 Stunden, anzugeben).
- Für Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell in der Freistellungsphase (EF10 = 8) bleibt das Merkmal in EF47 = „leer“, da keine aktuelle Wochenarbeitszeit mehr vorliegt, während der Arbeitszeit-Faktor (in EF21U1) weiterhin anzugeben ist.
- Für Altersteilzeitbeschäftigte im Teilzeitmodell (EF10 = 9) ist nur die anteilige regelmäßige Arbeitszeit anzugeben.

Beispiele: Bei einer Altersteilzeitbeschäftigung aus früherer

- Vollzeitbeschäftigung mit z. B. 40,00 Wochenstunden ist die frühere Vollzeitarbeitszeit im Teilzeitmodell auf 20,00 Stunden zu halbieren und in EF47 mit 2000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor beträgt 50 % und ist in EF21U1 mit 050 anzugeben);
- Teilzeitbeschäftigung mit z. B. 32,00 Wochenstunden (entspricht 80 % Teilzeitbeschäftigung aus 40,00 Stunden) ist die frühere Teilzeitarbeitszeit im Teilzeitmodell auf 16,00 Wochenstunden zu halbieren und in EF47 mit 1600 zu verschlüsseln, der Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 40 % und ist in EF21U1 mit 040 anzugeben).

## 14 Merkmale

Für jeden Beschäftigten sind die Merkmale nach §§ 6 und 9 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) zu erfassen. Hinweise und eine genauere Beschreibung der einzelnen zu meldenden Merkmale sowie die zur Verschlüsselung benötigten Signierschlüssel werden in den Anlagen zur Datensatzbeschreibung PS010 des entsprechenden Eingabefeldes (EF) beschrieben.

Die wesentlichen Merkmale sind:

- Aufgabenbereich in EF5, EF6 oder EF42
- Geschlecht in EF7
- Geburtsmonat und -jahr in EF8 und EF9
- Art, Dauer und Umfang des Dienst- oder Arbeitsverhältnisse in EF10 bis EF12
- Einstufung in EF13
- Dienst- oder Arbeitsort bzw. Wohnort in EF14 bzw. EF20
- Stufen einer Bezügetabelle in EF17
- Familienzuschlag in EF18 und EF19
- Arbeitszeit-Faktor in Prozent in EF21U1
- Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni 2024 sowie weitere Bezügebestandteile in EF23U2 und EF25

- Art des Tarifvertrages in EF43
- Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in EF47

Eine vollständige Liste der zu meldenden Merkmale finden Sie in der Datensatzbeschreibung PS010, die den Dateiaufbau der Datenmeldung beschreibt.

Die wesentlichen Merkmale sind:

- Aufgabenbereich in EF5, EF6 oder EF42
- Geschlecht in EF7
- Geburtsmonat und -jahr in EF8 und EF9
- Art, Dauer und Umfang des Dienst- oder Arbeitsverhältnisse in EF10 bis EF12
- Einstufung in EF13
- Dienst- oder Arbeitsort bzw. Wohnort in EF14 bzw. EF20
- Stufen einer Bezügetabelle in EF17
- Familienzuschlag in EF18 und EF19
- Arbeitszeit-Faktor in Prozent in EF21U1
- Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni 2024 sowie weitere Bezügebestandteile in EF23U2 und EF25
- Art des Tarifvertrages in EF43
- Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in EF47

Eine vollständige Liste der zu meldenden Merkmale finden Sie in der Datensatzbeschreibung PS010, die den Dateiaufbau der Datenmeldung beschreibt.

## 15 Zusätzliche Merkmale

### 15.1 Einrichtungen für Forschung und Entwicklung

Zusätzliche Merkmale sind nach besonderer Aufforderung von Einrichtungen für Forschung und Entwicklung [(FuE-Erhebungseinheiten) gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 - 3 FPStatG] zu melden, und zwar:

- Bildungsabschluss in EF41U1
- Staatsangehörigkeit in EF41U2

### 15.2 Einrichtungen des Bundes

Für Beschäftigte bei rechtlich unselbstständigen Einrichtungen des Bundes sind weitere zusätzliche Merkmale zu melden, wie z. B. Angaben zum Versorgungsfonds des Bundes.

Ausführliche Beschreibungen dazu sind in den Erhebungunterlagen der betroffenen Berichtseinheiten in den Anlagen zur Datensatzbeschreibung PS010 zu finden.

## 16 Inflationsausgleichsprämie

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern eine Inflationsausgleichsprämie (§ 3 Nummer 11c EStG) bis zu einem Betrag von 3 000 EUR in dem Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 steuer- und sozialabgabenfrei gewähren. Diese ist bei der Meldung zur Personalstandstatistik in den steuerpflichtigen Bruttobzügen (EF23U2) nicht zu berücksichtigen.

### III Erfassungshinweise zur maschinellen Datenlieferung

## Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: DSB-PS010-2024		ASP-Name: ASP10-2010		Präfix: -	
Datensatz-Nr./-Name: DSB-PS010-2024					
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		
1	EF1	1 - 2	2	ALN	Kennzeichen für Bund-/Land-Material s. Anlage
2	EF2	3 - 4	2	ALN	Beschäftigungsbereich s. Anlage
3	EF3	5 - 11	7	ALN	Berichtsstellen-Nr.
4	EF4	12 - 23	12	ALN	Laufende Nummer des Beschäftigten
5	EF5	24 - 26	3	ALN	Staatlicher Aufgabenbereich s. Anlage Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF2 = 01, 02, 04, 11 - 13, 37, 39, 47, 49; sonst "leer".
6	EF6	27 - 29	3	ALN	Kommunaler Aufgabenbereich (GI-Nr.) s. Anlage (linksbündig, 2- oder 3-stellig) Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF2 = 21 - 26, 48; sonst "leer". Ist EF10 = 6; kann das Feld auch "leer" bleiben. Dieses Feld ist für Kommunen mit kameralem Rechnungswesen vorgesehen. Für doppisch buchende Kommunen ist in EF42 eine Produktnummer zu liefern. Ist dies der Fall, bleibt das Feld EF6 "leer".
7	EF7	30	1	ALN	Geschlecht s. Anlage Hinweis: Für alle Datensätze.
8	EF8	31 - 32	2	ALN	Geburtsmonat (01 - 12) s. Anlage Hinweis: Für alle Datensätze. Ist EF10 = 6, kann das Feld "leer" bleiben.
9	EF9	33 - 34	2	ALN	Geburtsjahr (z.B. 60 = 1960) Hinweis: Für alle Datensätze. Ist EF10 = 6, kann das Feld "leer" bleiben.
10	EF10	35	1	ALN	U m f a n g des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses s. Anlage Hinweis: Für alle Datensätze.
11	EF11	36	1	ALN	D a u e r des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses s. Anlage Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 - 9; sonst "leer".
12	EF12	37	1	ALN	A r t des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses s. Anlage Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 - 9; sonst "leer".
13	EF13	38 - 40	3	ALN	Laufbahngruppe/Einstufung s. Anlage Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 - 9; sonst "leer".
14	EF14	41 - 48	8	ALN	Amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes s. Anlage
15	EF15	49 - 50	2	ALN	Leer

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 15

# Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: DSB-PS010-2024		ASP-Name: <b>ASP10-2010</b>			
Datensatz-Nr./-Name: DSB-PS010-2024		Präfix: -			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		
	<b>EF16</b>	<b>51 - 55</b>	<b>5</b>	<b>STR</b>	<b>Einzelplan/Kapitel</b> Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF2 = 01, 02, 11-13; sonst "leer". Für Länder mit 5-stelliger Einzelplan/Kapitel-Nr. Für Länder mit 4-stelliger Einzelplan/Kapitel-Nr. Leer
16	EF16U1	51 - 54	4	ALN	
17	EF16U2	55	1	ALN	
18	EF17	56 - 57	2	ALN	Stufe einer Bezügetabelle, Grundentgelt- oder Entwicklungsstufe (01 - 15, 21 - 28, 30 - 37, 98, 99) Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9; sonst "leer". s. Anlage
19	EF18	58	1	ALN	Familienstand im Familienzuschlag Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1 - 3, 7, 8; sonst "leer". s. Anlage
20	EF19	59	1	ALN	Kinderanteil im Familienzuschlag (oder Kinderzulage im Bereich des TV-H) Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1 - 3, 7, 8; sonst "leer". s. Anlage
21	EF20	60 - 67	8	ALN	Amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel des Wohnortes Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF12 = 1 - 3, 7, 8; sonst "leer". s. Anlage
	<b>EF21</b>	<b>68 - 71</b>	<b>4</b>	<b>STR</b>	<b>Arbeitszeit-Faktor für den Umfang des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses/ leer</b> Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9; sonst "leer".
22	EF21U1	68 - 70	3	NOV03K00	Arbeitszeit-Faktor in % 100 = Vollzeitbeschäftigte 001 - 099 = Teilzeitbeschäftigte s. Anlage
23	EF21U2	71	1	ALN	Leer
	<b>EF22</b>	<b>72 - 104</b>	<b>33</b>	<b>STR</b>	<b>Postleitzahl und Gemeindenamen des Wohnortes</b> Hinweis: Nur auszufüllen, wenn bei EF12 = 1 - 3, 7, 8 das Feld EF20 nicht besetzt werden kann; sonst "leer".
24	EF22U1	72 - 76	5	ALN	Postleitzahl
25	EF22U2	77	1	ALN	Leer
26	EF22U3	78 - 104	27	ALN	Gemeindenamen des Wohnortes
	<b>EF23</b>	<b>105 - 129</b>	<b>25</b>	<b>STR</b>	<b>Bundes- bzw. landesinterne Zwecke sowie Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni</b>
27	EF23U1	105 - 123	19	ALN	Bundes- bzw. landesinterne Zwecke
28	EF23U2	124 - 129	6	NOV06K00	Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni, einschl. Altersteilzeitzuschlag und vermögenswirksamer Leistungen, ohne Einmalzahlungen (in vollen EUR). Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 6 - 9; sonst "leer". s. Anlage
29	EF24	130	1	ALN	Leer (nur noch offen für bundesinterne Zwecke)
30	EF25	131 - 133	3	NOV03K00	Vermögenswirksame Leistungen (nur Arbeitgeberanteil) (in vollen EUR) Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9; sonst "leer".

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 15

# Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: DSB-PS010-2024		ASP-Name: <b>ASP10-2010</b>			
Datensatz-Nr./-Name: DSB-PS010-2024		Präfix: -			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		
31	EF26	134 - 138	5	ALN	Leer
	<b>EF33</b>	<b>139 - 210</b>	<b>8*9</b>	<b>WFG</b>	<b>Leer (nur noch offen für bundesinterne Zwecke)</b>
32	EF33U1	139 - 142	4	ALN	Leer (nur noch offen für bundesinterne Zwecke)
33	EF33U2	143 - 147	5	NOV05K00	Leer (nur noch offen für bundesinterne Zwecke)
	<b>EF41</b>	<b>211 - 225</b>	<b>15</b>	<b>STR</b>	<b>Bildungsabschluss und Staatsangehörigkeit</b> Hinweis: Diese Merkmale sind nur nach besonderer Aufforderung von Forschungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 - 3 FPStatG auszufüllen; sonst "leer".
48	EF41U1	211	1	ALN	Bildungsabschluss s. Anlage
49	EF41U2	212 - 214	3	ALN	Staatsangehörigkeit s. Anlage
50	EF41U3	215 - 218	4	ALN	Leer
51	EF41U4	219 - 225	7	ALN	Leer
52	EF42	226 - 231	6	ALN	Produktnummer der kommunalen HH-Systematik s. Anlage (linksbündig) Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF2 = 21 - 26, 48; sonst "leer". Ist EF10 = 4, 6; darf das Feld auch "leer" bleiben. Dieses Feld ist für Kommunen mit doppischem Rechnungswesen vorgesehen. Für kameral buchende Kommunen kann in EF6 eine Gliederungs-Nr. geliefert werden. Ist dies der Fall, kann das Feld EF42 auch "leer" bleiben.
53	EF43	232 - 233	2	ALN	Art des Tarifvertrages s. Anlage Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4, 5; sonst "leer".
54	EF44	234 - 237	4	ALN	Leer (nur noch offen für bundesinterne Zwecke)
55	EF45	238 - 241	4	ALN	Leer (nur noch offen für bundesinterne Zwecke)
56	EF46	242 - 246	5	ALN	Leer
57	EF47	247 - 250	4	NOV04K00	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit s. Anlage (auf zwei Nachkommastellen gerundet, ohne Kommastelle) Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7, 9; sonst "leer". Beispiel: 40 Stunden sind als 4000 anzugeben, anteilige Minuten sind in Dezimalstellen umzurechnen!

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 15

## Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld  
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)  
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

### EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt  
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen  
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen  
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung  
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

### ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt  
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

## Schlüsselverzeichnisse zu den Eingabefeldern der Datensatzbeschreibung PS010-2024

### Vorbemerkung:

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) bilden die Haupttarifwerke bei den öffentlichen Arbeitgebern ab.

Die Merkmale EF13, EF17, EF18 und EF19 der DSB-PS010-2022, die tarifvertraglichen Regelungen abbilden, sind dabei von der Art des Tarifvertrags abhängig (siehe hierzu EF43).

Bei Anwendung von Tarifverträgen, deren Bezügetabellen ähnlich wie im TVöD oder im TV-L aufgebaut sind, ist in **EF43** die „Art des Tarifvertrags“ ebenfalls mit „29“ (angelehnter TV) zu belegen. Hierbei kann neben der tarifvertraglichen Entgeltgruppe in **EF13** auch die tarifvertragliche Stufe der Erfahrungsstufe des TVöD/ TV-L/ TV-H zugeordnet werden, wenn dies möglich ist. Ansonsten kann hier der Schlüssel „98“ verwendet werden.

Für einige Tarifverträge, wie z. B. Tarifverträge für Ärzte (TV-Ärzte, TV-Ärzte/ VKA), sind in EF43 (Art des Tarifvertrages) gesonderte Schlüssel zu vergeben.

### Hinweis:

Für rechtlich selbständige Forschungseinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform ist ab 2022 der abweichende Datensatz PSFUE über eSTATISTIK.core zu melden, der neben den hier beschriebenen Merkmalen des Datensatzes PS010 gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 5 FPStatG zusätzlich den Bildungsabschluss, die Staatsangehörigkeit, die Art der Beschäftigung und das Wissenschaftsgebiet für jeden Beschäftigten erfasst.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den Erhebungsunterlagen für die Datensatzbeschreibung PSFUE.

## Abkürzungen

AAppo	=	Approbationsordnung für Apotheker
AT-Angestellte	=	Außertarifliche Angestellte
ATZ	=	Altersteilzeitbeschäftigte
A, B, C, W, R	=	Besoldungsordnungen für Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, Soldaten/ Soldatinnen und DO-Angestellte
BBG	=	Bundesbeamtengesetz
BBesG	=	Bundesbesoldungsgesetz
BBiG	=	Berufsbildungsgesetz
BetrVG	=	Betriebsverfassungsgesetz
BPersVG	=	Bundespersönlichkeitsgesetz
DRiG	=	Deutsches Richtergesetz
hD, gD, mD, eD	=	höherer -, gehobener -, mittlerer - und einfacher Dienst
DO-Angestellte	=	Dienstordnungsangestellte
E	=	Entgeltgruppe
ESTG	=	Einkommensteuergesetz
FPStatG	=	Finanz- und Personalstatistikgesetz
HebG	=	Hebammengesetz
L	=	Sonderlaufbahnen gemäß § 24 BBesG oder entsprechender Regelungen in LBesG; Lehrämter an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen sind dem gehobenen Dienst zuzuordnen
LBG	=	Landesbeamtengesetze
LBesG	=	Landesbesoldungsgesetze, z. B. Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
ö-r AV	=	öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis
PfIBG	=	Pflegeberufegesetz
S	=	Spitzenamt einer Laufbahngruppe
SvEV	=	Sozialversicherungsentgeltverordnung
SGB	=	Sozialgesetzbuch
TDL	=	Tarifgemeinschaft deutscher Länder
TV-H	=	TV für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen
TV-L	=	TV für den öffentlichen Dienst der Länder
TVÜ-Länder	=	Überleitungstarifverträge der Länder zur Regelung des Übergangsrechts
TVöD	=	TV öffentlicher Dienst
TVöD-B	=	TVöD für den Dienstleistungsbereich Pflege- und Betreuungseinrichtungen
TVöD-K	=	TVöD für den Dienstleistungsbereich Krankenhäuser
TVöD-V	=	TVöD für den Bereich Verwaltung
TVÜ-Bund	=	Überleitungstarifverträge der Beschäftigten des Bundes
TVÜ-VKA	=	Überleitungstarifverträge der kommunalen Arbeitgeber zur Regelung des Übergangsrechts
TVHöD	=	TV für Studierende in einem dualen Hebammenstudium im öffentlichen Dienst
TVPöD	=	TV für Praktikanten/ -innen des öffentlichen Dienstes
TVPrakt/ TV Prakt-L	=	TV über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikanten/ -innen, z. B. TV über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/innen der Länder
TVSöD	=	TV für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst
TVdS-L	=	TV für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen
T 1	=	Teilzeitbeschäftigte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten
T 2	=	Teilzeitbeschäftigte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten
TV	=	Tarifvertrag
VKA	=	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
VO	=	Verordnung

**Anlage zu EF1 der Datensatzbeschreibung PS010-2024****Signierschlüsselverzeichnis für EF 1 = Bund/ Land****Hinweis: Für alle Datensätze!**

- 00 = Bund
- 01 = Schleswig-Holstein
- 02 = Hamburg
- 03 = Niedersachsen
- 04 = Bremen
- 05 = Nordrhein-Westfalen
- 06 = Hessen
- 07 = Rheinland-Pfalz
- 08 = Baden-Württemberg
- 09 = Bayern
- 10 = Saarland
- 11 = Berlin
- 12 = Brandenburg
- 13 = Mecklenburg-Vorpommern
- 14 = Sachsen
- 15 = Sachsen-Anhalt
- 16 = Thüringen

**Anlage zu EF2 der Datensatzbeschreibung PS010-2024****Signierschlüsselverzeichnis für EF 2 = Beschäftigungsbereich****Hinweis: Für alle Datensätze!****Bundesbereich**

- 01 = Kernhaushalt <sup>1)</sup>
- 02 = Sonderrechnungen <sup>2)</sup>
- 04 = Bundeseisenbahnvermögen
- 07 = Deutsche Bundesbank
- 37 = Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (Bund ohne SGB) und deren unselbstständige Einrichtungen

**Landesbereich**

- 11 = Kernhaushalt <sup>1)</sup>
- 12 = Sonderrechnungen ohne Krankenhäuser <sup>2)</sup>
- 13 = Krankenhäuser des Landes <sup>3)</sup>
- 47 = Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (Land ohne SGB) und deren unselbstständige Einrichtungen

**Kommunaler Bereich***Gemeinden/ Gemeindeverbände (Gv.)*

- 21 = Kernhaushalt <sup>1)</sup>
- 22 = Sonderrechnungen ohne Krankenhäuser <sup>2)</sup>
- 23 = Krankenhäuser der Gemeinden/ Gv. <sup>3)</sup>
- 48 = Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (kommunal) und deren unselbstständige Einrichtungen

**Zweckverbände**

- 24 = Kernhaushalt
- 25 = Sonderrechnungen ohne Krankenhäuser <sup>2)</sup>
- 26 = Krankenhäuser der Zweckverbände <sup>3)</sup>

**Sozialversicherung einschl. Bundesagentur für Arbeit****Bundesaufsicht**

- 06 = Bundesagentur für Arbeit  
Sozialversicherungsträger unter Aufsicht des Bundes
- 30 = Betriebskrankenkassen privater Unternehmen (Bund)
- 31 = Krankenversicherung (Bund, ohne Betriebskrankenkassen privater Unternehmen)
- 32 = Unfallversicherung (Bund)
- 33 = Rentenversicherung (Bund)
- 34 = Knappschaftsversicherung und landwirtschaftliche Sozialversicherung
- 39 = Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform nach SGB (Bund) und deren unselbstständige Einrichtungen

**Landesaufsicht****Sozialversicherungsträger unter Aufsicht der Länder**

- 40 = Betriebskrankenkassen privater Unternehmen (Land)
- 41 = Krankenversicherung (Land, ohne Betriebskrankenkassen privater Unternehmen)
- 42 = Unfallversicherung (Land)
- 43 = Rentenversicherung (Land)
- 49 = Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform nach SGB (Land) und deren unselbstständige Einrichtungen

**Nachrichtlich:**

- 05 = Beamte/ Beamtinnen der Postnachfolgeunternehmen

1) Im Haushalt brutto geführte Ämter, Behörden, Gerichte und Einrichtungen.

2) Als Sonderrechnung geführte rechtlich unselbstständige Einrichtungen und Unternehmen.

3) Als Sonderrechnung geführte rechtlich unselbstständige Krankenhäuser.

## Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich (Funktionskennziffer der Verbund-Haushaltssystematik ab 2012)

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF2 = 01, 02, 04, 11 - 13, 37, 39, 47, 49; sonst „leer“.**

Fkz	Staatlicher Aufgabenbereich
-----	-----------------------------

- 011 = Politische Führung
- 012 = Innere Verwaltung
- 013 = Informationswesen
- 014 = Statistischer Dienst
- 015 = Zivildienst
- 016 = Hochbauverwaltung
- 019 = Sonstige allgemeine Staatsaufgaben
- 021 = Auslandsvertretungen (nur Bund)
- 022 = Internationale Organisationen
- 023 = Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- 024 = Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland
- 029 = Sonstige auswärtige Angelegenheiten
- 031 = Bundeswehrverwaltung
- 032 = Deutsche Verteidigungsstreitkräfte
- 033 = Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte
- 036 = Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung
- 037 = Unterhaltssicherung
- 042 = Polizei
- 043 = Öffentliche Ordnung
- 044 = Brandschutz
- 045 = Bevölkerungs- und Katastrophenschutz
- 046 = Wetterdienst
- 047 = Schutz der Verfassung
- 051 = Gerichte und Staatsanwaltschaften
- 056 = Justizvollzugsanstalten
- 059 = Sonstige Rechtsschutzaufgaben
- 061 = Steuer- und Zollverwaltung
- 062 = Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung
- 111 = Unterrichtsverwaltung
- 112 = Öffentliche Grundschulen
- 113 = Private Grundschulen
- 114 = Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/ Förderschulen)
- 115 = Private weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/ Förderschulen)
- 124 = Öffentliche Sonderschulen/ Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs
- 125 = Private Sonderschulen/ Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs
- 127 = Öffentliche berufliche Schulen
- 128 = Private berufliche Schulen
- 129 = Sonstige schulische Aufgaben
- 132 = Hochschulkliniken
- 133 = Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien
- 134 = Private Hochschulen und Berufsakademien
- 137 = Deutsche Forschungsgemeinschaft
- 139 = Sonstige Hochschulaufgaben
- 141 = Förderung für Schülerinnen und Schüler
- 142 = Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs
- 144 = Förderung für Weiterbildungsteilnehmende
- 145 = Schülerbeförderung

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich**  
**(Funktionskennziffer der Verbund-Haushaltssystematik ab 2012)**

Fkz	Staatlicher Aufgabenbereich
-----	-----------------------------

152 = Volkshochschulen
153 = Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)
154 = Ausbildung der Lehrkräfte
155 = Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte
162 = Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren
163 = Wissenschaftliche Museen
164 = Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)
165 = Forschung und experimentelle Entwicklung
167 = Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen
181 = Theater
182 = Musikpflege
183 = Museen, Sammlungen, Ausstellungen
184 = Zoologische und botanische Gärten
185 = Musikschulen
186 = Nichtwissenschaftliche Bibliotheken
187 = Sonstige Kulturpflege
188 = Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten
195 = Denkmalschutz und -pflege
211 = Verwaltungskostenerstattung SGB II (nur Bund)
219 = Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten
221 = Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundesträger)
222 = Knappschaftliche Rentenversicherung (nur Bundesträger)
223 = Unfallversicherung
224 = Krankenversicherung
225 = Arbeitslosenversicherung (nur Bund)
226 = Alterssicherung der Landwirte (nur Bund)
227 = Pflegeversicherung
229 = Sonstige Sozialversicherungen
231 = Kindergeld, Kinderzuschlag
232 = Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz
233 = Wohngeld
235 = Soziale Einrichtungen
236 = Förderung der Wohlfahrtspflege
237 = Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
241 = Leistungen der Sozialen Entschädigung
243 = Lastenausgleich
244 = Wiedergutmachung
246 = Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler
249 = Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen
251 = Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
252 = Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II
253 = Aktive Arbeitsmarktpolitik
259 = Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
261 = Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit
262 = Jugendsozialarbeit
263 = Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie
265 = Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen
266 = Weitere Aufgaben der Jugendhilfe

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich**  
**(Funktionskennziffer der Verbund-Haushaltssystematik ab 2012)**

Fkz	Staatlicher Aufgabenbereich
-----	-----------------------------

270	= Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII
281	= Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
282	= Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
283	= Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX
284	= Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII
285	= Weitere Leistungen nach dem SGB XII
286	= Leistungen nach dem SGB XII – nur Flächenländer
287	= Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
290	= Sonstige soziale Angelegenheiten
311	= Gesundheitsverwaltung
312	= Krankenhäuser und Heilstätten
313	= Arbeitsschutz
314	= Gesundheitsschutz
321	= Park- und Gartenanlagen
322	= Sport
331	= Umwelt- und Naturschutzverwaltung
332	= Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes
341	= Verwaltung für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
342	= Maßnahmen der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes
411	= Förderung des Wohnungsbaues
412	= Wohnungsbauprämie/ Vermögensbildung (nur Bund)
419	= Sonstiges Wohnungswesen
421	= Geoinformation
422	= Raumordnung und Landesplanung
423	= Städtebauförderung
430	= Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßenbeleuchtung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft)
511	= Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft
512	= Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung
521	= Agrarstruktur und ländlicher Raum
522	= Einkommenstabilisierende Maßnahmen
523	= Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung
531	= Forstwirtschaft und Jagd
532	= Fischerei
610	= Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen
623	= Wasserwirtschaft und Kulturbau
624	= Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken
625	= Küstenschutz
631	= Kohlenbergbau
632	= Sonstiger Bergbau
634	= Verarbeitende Industrie
635	= Handwerk und Kleingewerbe
638	= Baugewerbe
641	= Kernenergie
642	= Erneuerbare Energieformen
643	= Elektrizitätsversorgung
644	= Wasserversorgung
645	= Abwasserentsorgung
646	= Abfallwirtschaft
647	= Straßenreinigung
649	= Sonstige Energie- und Wasserversorgung

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich**  
**(Funktionskennziffer der Verbund-Haushaltssystematik ab 2012)**

<b>Fkz</b>	<b>Staatlicher Aufgabenbereich</b>
------------	------------------------------------

651 = Handel  
652 = Tourismus  
661 = Banken und Kreditinstitute  
669 = Sonstiges Geld- und Versicherungswesen  
680 = Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen  
691 = Betriebliche Investitionen  
692 = Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur

711 = Verwaltung für Straßen- und Brückenbau  
712 = Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen  
719 = Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung  
721 = Bundesautobahnen  
722 = Bundesstraßen  
723 = Landesstraßen  
724 = Kreisstraßen  
725 = Gemeindestraßen  
726 = Straßenbeleuchtung  
729 = Sonstiger Straßenverkehr  
731 = Wasserstraßen und Häfen  
732 = Förderung der Schifffahrt  
741 = Öffentlicher Personennahverkehr  
742 = Eisenbahnen  
750 = Luftfahrt  
771 = Post- und Telekommunikation  
772 = Rundfunk und Fernsehen  
790 = Sonstiges Verkehrswesen  
811 = Grundvermögen  
812 = Kapitalvermögen  
813 = Sondervermögen  
860 = Sonstiges (für Lotterie, Lotto, Toto)

## Anlage zu EF6 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 6 = Kommunalen Aufgabenbereich (Gl.-Nr. der Verbund-Haushaltssystematik)

**Hinweis:**

*Nur dann auszufüllen, wenn EF2 = 21 - 26, 48; sonst „leer“ (linksbündig 2- oder 3-stellig). Bei EF10 = 4, 6 darf das Feld auch „leer“ bleiben. Jedem Beschäftigten kann nur eine Gl.-Nr. zugeordnet werden. Ist ein Beschäftigter in Aufgaben tätig, denen mehrere Gl.-Nrn. zugeordnet werden können, ist die Gl.-Nr. des Schwerpunktes anzugeben.*

*Die Aufgabenbereiche entsprechen den in den kommunalen Haushalten angegebenen Aufgaben. Für kameral buchende Kommunen ist die Gliederungsnummer die maßgebliche Systematik. Im doppischen Rechnungswesen werden hingegen „Produkte“ angegeben. Die diesem Eingabefeld zu Grunde liegenden Gliederungsnummern der kommunalen Haushaltssystematik sind für kameral buchende Kommunen vorgesehen. Für doppisch buchende Kommunen soll in EF42 eine Produktnummer eingetragen werden. Wird in EF42 eine Produktnummer geliefert, kann das Feld EF6 auch „leer“ bleiben.*

Gl.-Nr.	Kommunalen Aufgabenbereich
00	= Gemeindeorgane
01	= Rechnungsprüfung
02	= Hauptverwaltung
03	= Finanzverwaltung
05	= Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung
06	= Einrichtungen für die gesamte Verwaltung
08	= Einrichtungen für Verwaltungsangehörige
10	= Polizei
11	= Öffentliche Ordnung
12	= Umweltschutzamt
13	= Feuerschutz/ Brandschutz
14	= Katastrophenschutz
15	= Verteidigungslasten-Verwaltung
16	= Rettungsdienst
20	= Schulverwaltung
211	= Grundschulen
213	= Hauptschulen
215	= Kombinierte Grund- und Hauptschulen
216	= Schulformunabhängige Orientierungsstufe
221	= Realschulen
225	= Kombinierte Haupt- und Realschulen
23	= Gymnasien, Kollegs (ohne berufliche Gymnasien)
24	= Berufliche Schulen
27	= Sonderschulen (Förderschulen)
281	= Gesamtschulen (integrierte und additive)
<del>285</del>	<del>= Freie Waldorfschulen</del>
290	= Schülerbeförderung
293	= Fördermaßnahmen für Schüler
295	= Sonstige schulische Aufgaben
30	= Verwaltung kultureller Angelegenheiten
31	= Wissenschaft und Forschung
321	= Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen, Ausstellungen
323	= Zoologische und Botanische Gärten
331	= Theater
332	= Musikpflege (ohne Musikschulen)
333	= Musikschulen
34	= Heimat- und sonstige Kulturpflege
350	= Volkshochschulen
352	= Büchereien
355	= Sonstige Volksbildung
360	= Naturschutz und Landschaftspflege
365	= Denkmalschutz und -pflege
<del>37</del>	<del>= Kirchliche Angelegenheiten</del>

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 6 = Kommunalen Aufgabenbereich**  
**(Gl.-Nr. der Verbund-Haushaltssystematik)**

<b>Gl.-Nr.</b>	<b>Kommunalen Aufgabenbereich</b>
----------------	-----------------------------------

- |     |  |
|-----|--|
| 400 | = Allgemeine Sozialverwaltung  |
| 405 | = Verwaltung des Bürgergeldes und der Grundsicherung für Arbeitssuchende (nach SGB II)             |
| 407 | = Verwaltung der Jugendhilfe   |
| 408 | = Versicherungsamt   |
| 409 | = Lastenausgleichsverwaltung   |
| 410 | = Hilfe zum Lebensunterhalt  |
| 411 | = Hilfe zur Pflege   |
| 413 | = Hilfen zur Gesundheit  |
| 414 | = Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten; Hilfen in anderen Lebenslagen        |
| 415 | = Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (nach SGB XII)                                  |
| 42  | = Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetz   |
| 431 | = Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)                                      |
| 432 | = Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen                                       |
| 433 | = Soziale Einrichtungen für Menschen mit Behinderung   |
| 435 | = Soziale Einrichtungen für Wohnungslose   |
| 436 | = Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer   |
| 439 | = Andere soziale Einrichtungen   |
| 44  | = Kriegssopferfürsorge und ähnliche Maßnahmen  |
| 451 | = Jugendarbeit   |
| 452 | = Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz                                      |
| 453 | = Förderung der Erziehung in der Familie   |
| 454 | = Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege                                   |
| 455 | = Hilfe zur Erziehung  |
| 456 | = Hilfen für junge Volljährige/ Inobhutnahme   |
| 457 | = Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amtspflegschaft und -vormundschaft, Gerichtshilfen         |
| 458 | = Übrige Hilfen  |
| 460 | = Einrichtungen der Jugendarbeit   |
| 461 | = Jugendwohnheime, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende                                       |
| 462 | = Einrichtungen der Familienförderung  |
| 463 | = Einrichtungen für werdende Mütter  |
| 464 | = Tageseinrichtungen für Kinder  |
| 465 | = Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen  |
| 466 | = Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme |
| 467 | = Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung   |
| 468 | = Sonstige Einrichtungen   |
| 47  | = Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege   |
| 481 | = Unterhaltsvorschuss  |
| 482 | = Bürgergeld und Grundsicherung für Arbeitssuchende (nach SGB II)                                  |
| 486 | = Vollzug des Betreuungsgesetzes   |
| 487 | = Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge  |
| 488 | = Eingliederungshilfe nach SGB IX  |
| 49  | = Sonstige soziale Angelegenheiten   |
| 50  | = Gesundheitsverwaltung  |
| 51  | = Krankenhäuser  |
| 54  | = Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege                                       |
| 55  | = Förderung des Sports   |
| 56  | = Eigene Sportstätten  |
| 57  | = Badeanstalten  |
| 58  | = Park- und Gartenanlagen  |
| 59  | = Sonstige Erholungseinrichtungen  |

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 6 = Kommunalen Aufgabenbereich**  
**(Gl.-Nr. der Verbund-Haushaltssystematik)**

<b>Gl.-Nr.</b>	<b>Kommunalen Aufgabenbereich</b>
60	= Bauverwaltung
61	= Städteplanung, Vermessung, Bauordnung
62	= Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge
63	= Gemeindestraßen
65	= Kreisstraßen
660	= Bundesstraßen
665	= Landes- bzw. Staatsstraßen
670	= Straßenbeleuchtung
675	= Straßenreinigung
68	= Parkeinrichtungen
69	= Wasserläufe, Wasserbau
70	= Abwasserbeseitigung
72	= Abfallbeseitigung
73	= Märkte
74	= Schlacht- und Viehhöfe
75	= Bestattungswesen
76	= Sonstige öffentliche Einrichtungen
77	= Hilfsbetriebe der Verwaltung
78	= Förderung der Land- und Forstwirtschaft
792	= Förderung des Nahverkehrs (ÖPNV)
799	= Sonstiges
80	= Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen
810	= Elektrizitätsversorgung
813	= Gasversorgung
815	= Wasserversorgung
816	= Fernwärmeversorgung
817	= Kombinierte Versorgungsunternehmen
818	= Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur
82	= Verkehrsunternehmen
83	= Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen
84	= Unternehmen der Wirtschaftsförderung
85	= Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen
86	= Kur- und Badebetriebe
87	= Sonstige wirtschaftliche Unternehmen
88	= Allgemeines Grundvermögen
89	= Allgemeines Sondervermögen

**Anlage zu EF7 der Datensatzbeschreibung PS010-2024****Signierschlüsselverzeichnis für EF 7 = Geschlecht****Hinweis: Für alle Datensätze!**

1 = männlich

2 = weiblich

3 = divers

9 = ohne Angabe (nach Geburtenregister)

Nach dem Personenstandsgesetz (PStG) kann eine Person, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, auch mit der Angabe „divers“ oder „ohne Angabe (nach Geburtenregister)“ eingetragen werden. Für diese Fälle ist bei Meldung in der Personalstandstatistik der Schlüssel „3“ bzw. „9“ zu verwenden.

**Anlage zu EF8 der Datensatzbeschreibung PS010-2024****Signierschlüsselverzeichnis für EF 8 = Geburtsmonat****Hinweis: Für alle Datensätze. Ist EF10 = 6, kann das Feld „leer“ bleiben.**

01	=	Januar
02	=	Februar
03	=	März
04	=	April
05	=	Mai
06	=	Juni
07	=	Juli
08	=	August
09	=	September
10	=	Oktober
11	=	November
12	=	Dezember

## Anlage zu EF10 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

#### Hinweis: Für alle Datensätze.

#### 1 = Vollzeitbeschäftigte

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche Wochenarbeitsstundenzahl (bei Lehrkräften die entsprechende Anzahl von Wochenlehrstunden) beträgt.

#### 2 = Teilzeitbeschäftigte T1

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, wobei sie **mindestens mit der Hälfte** der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

#### 3 = Teilzeitbeschäftigte T2

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, wobei sie mit **weniger als der Hälfte** der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

#### Hinweise zur Teilzeitbeschäftigung:

##### - Beschäftigte,

die **stundenweise** vergütet werden oder eine **Teilzeitberufsausbildung** ausüben (nach § 7a BBiG darf die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit dabei nicht mehr als 50 Prozent betragen), sind entsprechend der vereinbarten Stundenzahl analog zuzuordnen.

##### - „Gleitender Übergang“ in den Ruhestand

Für Arbeitnehmer des Bundes sowie der Kommunen wurde im Jahre 2010 eine tarifvertragliche Regelung geschaffen. Arbeitnehmer, die „gleichzeitig eine Teilrente“ gemäß dem „**FALTER-Arbeitszeitmodell**“ beziehen, sind danach als Teilzeitbeschäftigte nachzuweisen.

Bezogen auf den gesamten Zeitraum der Teilzeit sind sie entweder als

- **T1-Beschäftigte** bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 von „050“ oder als

- **T2-Beschäftigte** bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 von weniger als „050“ nachzuweisen.

Auch für **Beamte/ Beamtinnen und Richter/ Richterinnen des Bundes** wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für einen wirkungsgleichen „Nachvollzug der tariflichen Regelungen zu flexiblen Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte“ im § 53 des BBG geschaffen (Absätze 4 bis 6). Nach Abs. 4 Satz 2 BBG wird nur Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt, diese sind als **T1-Beschäftigte** nachzuweisen.

#### Erläuterungen zum **FALTER-Arbeitszeitmodell** (Modell der Flexiblen **ALTER**sarbeitszeit für Arbeitnehmer):

Beim Arbeitszeitmodell „**FALTER**“ handelt es sich um ein Arbeitszeitmodell, das einen gleitenden Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglichen soll. Es verbindet eine Teilzeitbeschäftigung mit dem gleichzeitigen Bezug einer Teilrente. **FALTER** beginnt vor Erreichen des maßgebenden Alters für eine abschlagsfreie Altersrente und wird für die gleiche Dauer über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt.

Für Arbeitnehmer des **Bundes** ist dieses Arbeitszeitmodell im § 11 des „TV zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte“ und für **Kommunen** im § 13 des „TV zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte“

- TVFlexAZ, jeweils vom 27. Februar 2010, geregelt. Diese Regelung läuft zum Ende des Jahres 2022 aus und wurde nicht verlängert.

##### - Familienpflegezeit

Durch das Gesetz über die Familienpflegezeit (**Familienpflegezeitgesetz –FPfZG**) können Beschäftigte, die pflegebedürftige nahe Angehörige betreuen, ihre wöchentliche Arbeitszeit reduzieren. Diese Regelung wurde inzwischen weitgehend durch weitere gesetzliche Maßnahmen auch auf Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen und Soldaten/ Soldatinnen übertragen. Wird zum Beispiel die Arbeitszeit in der **Pflegephase** auf 50 % reduziert, erhalten die Beschäftigten weiterhin 75 % des letzten Bruttoeinkommens. Zum Ausgleich müssen sie im Anschluss an die Pflegephase wieder voll arbeiten, bekommen in diesem Fall aber weiterhin nur 75 % des Gehalts - so lange, bis das Zeitkonto wieder ausgeglichen ist (sogenannte **Nachpflegephase**).

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses**

**Noch Familienpflegezeit**

In der Personalstandstatistik werden die Beschäftigten in Familienpflegezeit über den gesamten Zeitraum, in dem abgesenkte Bezüge gezahlt werden, als Teilzeitbeschäftigte (EF10) verschlüsselt, selbst wenn die tatsächliche Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung entspricht. Gleiches gilt für den Arbeitszeitfaktor (EF21U1), der den Prozentwert angibt, der vom Tabellenentgelt ausgezahlt wird. Im Merkmal regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (EF47) wird hingegen die tatsächliche Arbeitszeit in Abhängigkeit der Phase angegeben (in der Pflegephase die reduzierte Arbeitszeit und in der Nachpflegephase die volle Arbeitszeit).

Beispiel zur Verschlüsselung:

**Arbeitnehmer in Familienpflegezeit aus früherer Vollzeitbeschäftigung, der die Arbeitszeit um 50 % reduziert**

EF10 = „2“ über beide Phasen hinweg,

EF21U1 = „075“ über beide Phasen hinweg,

EF23U2 = 75 % des bisherigen Entgeltes über beide Phasen hinweg und

EF47 = 50 % der bisherigen wöchentlichen vereinbarten Vollarbeitszeit während der Pflegephase und 100 % der bisherigen wöchentlichen vereinbarten Vollarbeitszeit während der Nachpflegephase

**4 = Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte**

Diese Signierziffer erhalten alle „Ohne Bezüge beurlaubten Beamten/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer, Berufs- und Zeitsoldaten/-soldatinnen, Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgeld“, sie sind auch in Eingabefeld 11 zu signieren (EF11 = 5). Darüber hinaus sind auch ruhende Beschäftigungsverhältnisse mit geminderten Bezügen zu erfassen, z.B. im Rahmen einer Übergangsvorsorge oder Ausgleichszahlung; allerdings sind in diesen Fällen keine Angaben zu den steuerpflichtigen Bruttobezügen (EF23U2) mehr vorzunehmen. Hinweise zur Abgrenzung stehen in der Anlage zu EF11.

**6 = Geringfügig (Allein)Beschäftigte (T3)**

Diese Signierziffer erhalten nur die geringfügigen **Alleinbeschäftigungen** im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 538 EUR im Monat **nicht** übersteigt.

Hier sind auch geringfügig beschäftigte studentische Hilfskräfte nachzuweisen.

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte sind zwingend nur die Eingabefelder 1, 2, 3, 7, 10, 14 und 23U2 zu signieren. Sofern dies möglich ist, können die Eingabefelder EF8, EF9 signiert werden (alle übrigen EFs bleiben „leer“).

**Beschäftigte in Altersteilzeit**

Beschäftigte, die sich aufgrund gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen in Altersteilzeit befinden, sind gesondert zu kennzeichnen. Sie werden unterschieden nach dem:

**7 = Altersteilzeitbeschäftigte – Blockmodell während der Arbeitsphase**

**8 = Altersteilzeitbeschäftigte – Blockmodell während der Freistellungsphase**

**9 = Altersteilzeitbeschäftigte – Teilzeitmodell**

**Hinweise:**

- Bei den **Altersteilzeitbeschäftigten** wird in EF21U1 die Arbeitszeit im Blockmodell bezogen auf den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit erfasst. Das heißt, ehemalige Vollzeitbeschäftigte erhalten üblicherweise bei EF10 = 7 - 9 den Arbeitszeit-Faktor EF21U1 = 050, ehemalige Teilzeitbeschäftigte weniger als 050.

In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist für Beamte (und Richter) aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ein Arbeitszeit-Faktor von bis zu 60 % möglich (siehe dazu die Anlage zu EF21U1). Mit „Altersteilzeit 63plus“ ist in Schleswig-Holstein eine weitere spezielle Altersteilzeitregelung eingeführt worden.

- Die Altersteilzeit wurde im Jahr 2010 für den Bereich des TVöD und für Bundesbeamte/-beamtinnen (§ 93 Abs. 3 - 5 BBG i.V.m. der Beamtenaltersteilzeitverordnung –BATZV vom 6. Januar 2011) sowie Bundesrichter/ -richterinnen (§ 46 DRiG, Vorschriften für Bundesbeamte/-beamtinnen gelten auch für Richter/ Richterinnen, wenn keine besondere Regelung vorliegt) neu geregelt.

Da sich hinsichtlich der Modelle (Teilzeit- und Blockmodell) keine Änderungen ergeben, können die Schlüssel „7“, „8“ und „9“ weiter verwendet werden.

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses**

**Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte:**

- Geringfügig Beschäftigte mit Mehrfachbeschäftigungen sowie kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV),
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II wahrnehmen, da bei dieser öffentlichen Förderung der sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ kein Arbeitsverhältnis vorliegt,
- Personen in einer Einstiegsqualifikation nach § 54a SGB III; durch Abschluss eines Vertrages zur Einstiegsqualifizierung wird weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis begründet.
- Personen, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben,
- Kräfte, die keinen Arbeitsvertrag mit der Einrichtung abgeschlossen haben und von Mitarbeitern der Einrichtung aus eigenen Mitteln beschäftigt werden,
- Beschäftigte in einem indirekten Beschäftigungsverhältnis zur Einrichtung (z. B. Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen, die nicht aufgrund eines Einzeldienstvertrages, sondern eines Kollektivvertrages mit einem Mutterhaus beschäftigt werden),
- Beschäftigte mit **Werkvertrag** (auch Lehrbeauftragte),
- Nebenberuflich tätige Honorarkräfte, z. B. Musiklehrer/ -lehrerinnen,
- **Leiharbeitnehmer**,
- Beschäftigte, deren **Arbeitsverhältnis ruht**, weil sie eine **Rente** (wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung) **auf Zeit** beziehen (näheres siehe z. B. § 33 Abs. 2 TVöD/ TV-L, frühere EU-Rente),
- Beamte/ Beamtinnen im **Vorruhestand**,
- Freiwillig **Wehrdienstleistende** oder **Personen in Freiwilligendiensten** nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz –BFDG oder Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten –JFDG sowie
- **Praktikanten/ Praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag**, wenn das Praktikum nicht verpflichtender Teil einer Ausbildung ist [siehe auch Anlagen zu EF11 (Ziffer 2) und EF13 (Seite 5)].

## Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 – 4, 7 – 9; sonst „leer“.**

#### **1 = Beschäftigte auf Dauer**

Diese Signierziffer erhalten:

- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt,
- Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte und Berufssoldaten/ -soldatinnen in einem Dienstverhältnis auf Probe oder Lebenszeit,
- Arbeitnehmer in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis,
- Beschäftigte in Altersteilzeit.

**Hier sind nicht nachzuweisen:**

- Beamte/ Beamtinnen, die sich in Ausbildung -im Vorbereitungsdienst als Anwärter- befinden,
- Beamte/ Beamtinnen (auch Wahlbeamte/ -beamtinnen) und Soldaten/ Soldatinnen auf Zeit,
- Arbeitnehmer mit einem Ausbildungsvertrag oder
- Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit (befristeter Arbeitsvertrag).

#### **2 = Personal in Ausbildung**

Für die **Zuordnung zum Personal in Ausbildung** ist das Vorliegen eines

- öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
- Ausbildungsverhältnisses nach dem BBiG oder
- Ausbildungsverhältnisses für Pflegeberufe maßgebend.

Dieser Personenkreis erhält in der Regel Anwärterbezüge bzw. tarifvertraglich oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag geregelte Ausbildungsentgelte.

Als Personal in Ausbildung sind auch

- wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen, z. B. Museumsassistenten/ -assistentinnen,
- Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag und
- Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist,

nachzuweisen.

**Hier sind nicht nachzuweisen:**

Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/ -schülerinnen, Teilnehmer/ -nehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, Fachanwärter/ -anwärterinnen, Beratungsanwärter/ -anwärterinnen.

**Diese Signierziffer erhalten im Einzelnen:**

#### ***Beamte/ Beamtinnen bzw. DO-Angestellte in Ausbildung***

Bedienstete, die den vorgeschriebenen bzw. üblichen Vorbereitungsdienst ableisten (Referendare/ Referendarinnen, Inspektor-, Assistentenanwärter/ -anwärterinnen sowie Anwärter/ Anwärterinnen für den einfachen Dienst).

Für die Zuordnung ist entscheidend, dass diese Bediensteten durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind oder sich als DO-Angestellte im Vorbereitungsdienst befinden.

**Hier sind nicht nachzuweisen:**

- Bedienstete in einem Beschäftigungsverhältnis, das auf die Übernahme in den Vorbereitungsdienst abzielt (Verwaltungslehrlinge, Dienstanfänger). Dieses Personal ist den Arbeitnehmern in Ausbildung zuzuordnen,
- Dienstkräfte in Ausbildung („Aufstiegsbeamte/ -beamtinnen“ als Laufbahnwechsler).

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses**

noch

**2 = Personal in Ausbildung**

**Arbeitnehmer in Ausbildung (einschl. Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist)**

Hierzu zählen

- Ausbildung mit/ für Hochschulabschluss/ Masterstudiengang, z. B. Rechts- und Lehrerreferendare/-referendarinnen, die den Vorbereitungsdienst als Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten, auch wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen und Pharmaziepraktikanten/ -praktikantinnen im Rahmen des praktischen Jahres (§ 4 Abs. 1 AAppO); Studierende in einem dualen Masterstudiengang mit Studienvertrag (der Abschluss eines Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **199**;

- Ausbildung mit/ für Fachhochschulabschluss/ Bachelorstudiengang u. dgl., z. B. Lehramtsanwärter/-anwärterinnen im ö-r AV; Studierende in einem dualen Studiengang (ausbildungsintegriertes bzw. praxisintegriertes duales Studium) mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag (der Abschluss eines Ausbildungs- bzw. Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich), z. B. nach TVSöD, TVdS-L; duales Hebammenstudium nach TVHöD bzw. HebG

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **299**;

- Auszubildende für Berufe nach dem BBiG für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung, in der Regel als 3-jährige duale Ausbildung nach AusbildungsVO oder

- Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Dienstanfänger/-anfängerinnen, Verwaltungslehrlinge)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **399**;

- Pflegepersonal in Ausbildung

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **399** oder **499**, je nach späterer Eingangsentgeltgruppe;

- verkürzte/ gestufte duale Ausbildung (i.d.R. eine 2-jährige Ausbildung nach BBiG/ AusbildungsVO)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **499**.

- Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinischen Hilfsberufen ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen.

Dabei erhalten Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 des TVPöD/ TVPrakt i.V.m. BBiG) z. B.

- als Sozialarbeiter/ -arbeiterinnen, Sozialpädagogen/ -pädagoginnen, Heilpädagogen/ -pädagoginnen die

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **299**;

- als pharmazeutisch-technische Assistenten/ Assistentinnen, Masseur/ Masseurinnen, medizinische Bademeister/ Bademeisterinnen, Rettungsassistenten/ -assistentinnen, Erzieher/ Erzieherinnen, Kinderpfleger/ -pflegerinnen sowie als Vorpraktikanten/ -praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung/ -entgelt (soweit das Vorpraktikum eine Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogischen Berufen ist) die

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **399**.

**Hier sind nicht nachzuweisen:**

- Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/ -schülerinnen oder Teilnehmer/ -nehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, sie sind den Dauerkräften zuzurechnen,

- Beschäftigte, die sich nach einer abgeschlossenen Ausbildung weiterbilden wollen (z. B. Ärzte/ Ärztinnen während der Facharztausbildung oder Doktoranden/ Doktorandinnen bei wissenschaftlichen Einrichtungen),

- Fachschul-, Fachoberschul-, Fachhochschul- und Hochschulpraktikanten/ -praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag, die während der Semesterferien ein Praktikum absolvieren.

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses**

**3 = Von begrenzter Dauer (Beschäftigte mit Zeitvertrag)**

Diese Signierziffer erhalten:

- Beamte/ Beamtinnen (auch Wahlbeamte/ -beamtinnen) auf Zeit,
- Soldaten/ Soldatinnen auf Zeit,
- Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit (befristete Arbeitsverträge, siehe § 30 TVöD/ TV-L/ TV-H), z. B.:
  - Beschäftigte mit Aufgaben von begrenzter Dauer,
  - Aushilfspersonal, Saisonkräfte, Doktoranden/ Doktorandinnen, Diplomanden/ Diplomandinnen und Werkstudenten/ -studentinnen, (soweit nicht kurzfristig beschäftigt),
- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach **§ 16e SGB II** oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach **§ 16i SGB II** erhält, sofern diese in einem „unmittelbaren Arbeitsverhältnis“ stehen,
- **Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind,**

sind wie folgt zu verschlüsseln:

EF10 i.d.R. = 3, EF11 = 3, EF12 = 4, EF13 = 900, EF17 = 98, EF21U1 maximal ≤ 050,  
EF23U2 = vereinbarte(s) Stundenvergütung/ -entgelt x Stundenzahl, EF43 = **57** und EF47 = vorgegebene wöchentliche Arbeitszeit (umgerechnet auf die übliche Wochenarbeitszeit bei einer Monatsstundenzahl von maximal 80 Monatsstunden).

**Hier sind nicht nachzuweisen:**

- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II („**Ein-Euro-Jobs**“) wahrnehmen (siehe Hinweis in der Anlage zu EF10, Blatt 3),
- Beschäftigte in der **Probezeit** im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses; sie sind den Dauerkräften zuzurechnen, siehe Signierziffer „1“,
- Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (siehe § 1 Abs. 1 TVPöD) oder Vorpraktikanten/ -praktikantinnen (sie sind mit EF11 = 2 zu verschlüsseln, siehe Hinweise dort),
- Praktikanten/ Praktikantinnen während einer Schul- oder Hochschulausbildung,
- Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag (sie sind mit EF11 = 2 zu verschlüsseln, siehe Hinweise dort).

**5 = Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte**

Diese Signierziffer erhalten alle „Ohne Bezüge beurlaubten Beamten/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen, Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgeld“. Sie sind auch in Eingabefeld 10 zu signieren (EF10 = 4).

Bei *Beamten/ Beamtinnen*:

Beurlaubungen für eine Tätigkeit außerhalb der Verwaltung des Dienstherrn; aus Arbeitsmarktgründen [nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) oder entsprechender Regelungen in LBG kann auf Antrag Urlaub ohne Besoldung bis zu 6 Jahren bewilligt werden, nach Nr. 2 für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, auch **Altersurlaub** genannt]; zur Betreuung und Pflege von Kindern oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (§§ 92, 92b BBG oder entsprechende Regelungen in LBG); zur Bewerbung um oder zur Ausübung eines Mandats (§ 90 Abs. 3 Nr. 2 BBG) oder Inanspruchnahme von Elternzeit.

Für *Richter/ Richterinnen, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen* und *DO-Angestellte* gelten die entsprechenden Gesetzesregelungen.

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses**

noch

**5 = O h n e Bezüge beurlaubte Beschäftigte**

Bei *Arbeitnehmern*:

Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit, Familienpflegezeit oder analoge Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit § 28 TVöD/ TV-L/ TV-H (Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes). An einem kurzfristigen rechtmäßigen Streik beteiligte Arbeitnehmer sind hierunter nicht zu signieren.

Ebenfalls sind ruhende Beschäftigungsverhältnisse mit geminderten Bezügen unter dieser Signierziffer zu fassen. Allerdings sind in diesen Fällen keine Angaben zu den steuerpflichtigen Bruttobezügen (EF23U2) vorzunehmen. Dazu gehören beispielsweise freigestellte Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst mit Übergangsvorsorge gemäß § 46 Nr. 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) sowie im Härtefall betroffene Arbeitnehmer mit Ausgleichszahlung gemäß § 11 des Tarifvertrages über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr (TV UmBW).

**Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte** => siehe Hinweise in der Anlage zu EF10, Blatt 3.

## Anlage zu EF12 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 12 = Art des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 – 4, 7 – 9; sonst „leer“.**

**Auszubildende** sind entsprechend ihres Ausbildungsverhältnisses zuzuordnen [vgl. Bundes- oder Landesbeamtengesetz, Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Ausbildungsverordnung].

#### 1 = Beamte/ Beamtinnen

Bedienstete, die - auf Lebenszeit, Zeit, Probe, Widerruf - durch eine Ernennungsurkunde in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind: planmäßige Beamte/ Beamtinnen, beamtete Hilfskräfte, Beamte/ Beamtinnen im Vorbereitungsdienst.

Bürgermeister/ -meisterinnen und Beigeordnete sind (als Wahlbeamte/ -beamtinnen) zu erfassen, wenn sie hauptamtlich (nicht ehrenamtlich) tätig sind.

#### **Nicht als Beamte/ Beamtinnen nachzuweisen sind:**

- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt, siehe Signierziffer „8“,
- wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte/ -beamtinnen (z. B. Lehrer/ Lehrerinnen), die nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen beschäftigt sind. Sie sind als Arbeitnehmer nachzuweisen und erhalten die Signierziffer „4“,
- Arbeitnehmer, die Bezüge nach einem Besoldungsgesetz erhalten. Sie sind ebenfalls den Arbeitnehmern zuzuordnen (siehe Signierziffer „4“, DO-Angestellte der Sozialversicherungsträger, siehe Signierziffer „3“),
- Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/ -anfängerinnen), soweit sie noch nicht durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind. Sie werden den Arbeitnehmern zugeordnet.

#### 2 = Richter/ Richterinnen

Alle Berufsrichter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), auch wenn sie nicht bei Gerichten, sondern z. B. bei Ministerien tätig sind; auch zu „Richtern/ Richterinnen auf Probe“ ernannte Gerichtsassessoren/ -assessorinnen.

Hier sind **nicht** nachzuweisen:

Richter/ Richterinnen kraft Auftrags und Staatsanwälte/ -anwältinnen, sie sind statusmäßig Beamte und deshalb mit Signierziffer „1“ zu kennzeichnen.

#### 3 = Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte)

Angestellte mit Beamtenbesoldung bei den Sozialversicherungsträgern. Sie sind gesondert nachzuweisen.

DO-Angestellte stehen in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und werden nicht wie Beamte ernannt, sondern haben aufgrund einer Dienstordnung mit einem Sozialversicherungsträger als Arbeitgeber einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag geschlossen. Tarifverträge finden auf das Dienstordnungsverhältnis keine Anwendung. DO-Angestellte erhalten entsprechend den Besoldungsordnungen A und B der Beamten ein Gehalt, sind jedoch nicht sozialversicherungspflichtig, dafür beihilfe- und pensionsberechtigt.

DO-Angestellte sind überwiegend bei Innungs- und Ortskrankenkassen und Berufsgenossenschaften (Träger der gesetzlichen Unfallversicherung) beschäftigt. Neue Dienstordnungsverhältnisse dürfen gemäß § 144 SGB VII ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr abgeschlossen werden.

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 12 = Art des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses**

**Arbeitnehmer**

Als Arbeitnehmer nachzuweisen sind in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehende Beschäftigte einschließlich Arbeitnehmer in Ausbildung.

Für Arbeitnehmer, die nach dem **TVöD/ TV-L/ TV-H** oder diesem zugeordneten Tarifwerken bezahlt werden (EF43 = 11 - 29), sind nur die **Schlüssel „4“ und „5“** (Pflegepersonal) zugelassen.

Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis (Dienstanfänger/ -anfängerinnen) sind den Arbeitnehmern zuzuordnen, soweit sie nicht durch eine Ernennungsurkunde zu Beamten/ Beamtinnen auf Widerruf ernannt worden sind; dies gilt auch für Arbeitnehmer, die Bezüge nach einer Besoldungsordnung erhalten, soweit sie nicht DO-Angestellte sind.

**4 = Arbeitnehmer ohne Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst**

Diese Signierziffer erhalten auch Arbeitnehmer,

- deren Bezüge sich nach der Besoldungsordnung
  - **B** bzw. den Besoldungsgruppen **C 4 und W 3** (erhalten in EF13 = 161 „außertarifliche Angestellte“),
  - **A** (erhalten in EF13 = E 2 – E 15Ü des TVöD/ TV-L/ TV-H) richten,
- als sonstige Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind (z. B. Stundenlohn),
- welche sich in Ausbildung befinden oder
- die nach anderen Tarifwerken bezahlt werden.

**Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst** mit einer Entgeltgruppe nach Anlage E des TVöD (Entgeltgruppen P 5 – P 16) bzw. Anlage C des TV-L / TV-H (Entgeltgruppen KR 5 – KR 17) sind hier **nicht** nachzuweisen, siehe Signierziffer „5“.

**DO-Angestellte** sind hier **nicht** nachzuweisen, siehe Signierziffer „3“.

**5 = Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst**

Mit dieser Signierziffer sind Beschäftigte in der Pflege bzw. im Pflegedienst in den **Entgeltgruppen P 5 – P 16** (Anlage E des TVöD (Bund/VKA)) bzw. den **Entgeltgruppen KR 5 – KR 17** (Anlage C des TV-L/TV-H) zu verschlüsseln. Dies gilt auch für das Personal in Ausbildung, z.B. nach TVAöD – Pflege, TVA-L Pflege.

Den Schlüssel „5“ erhalten auch Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst, dessen Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich **nicht** nach den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD / TV-L / TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet, soweit deren Einstufungen den Schlüsseln der Entgeltgruppen P 5 – P 16 bzw. KR 5 – KR 17 **zugeordnet** wurden (weitere Hinweise, siehe Anlage zu EF13).

**7 = Soldaten/ Soldatinnen**

Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen der Bundeswehr.

**8 = Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt**

Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt sind z. B. der Bundespräsident, der Bundeskanzler, die Ministerpräsidenten/ -präsidentinnen, Minister/ Ministerinnen, Senatoren/ Senatorinnen und die Parlamentarischen Staatssekretäre/ -sekretärinnen.

Sie sind gesondert nachzuweisen.

**Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2024****Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung****Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 – 9; sonst „leer“.**

Bei der Vergabe der Signierschlüssel sind zunächst die **Erläuterungen zu EF43 = Art des Tarifvertrages** zu beachten. Maßgebend ist die Eingruppierung, nach der die Auszahlung der Bezüge im Berichtsmonat Juni erfolgt. Für jeden Beschäftigten ist eine exakte Einstufung entsprechend dem Signierschlüssel in EF13 anzugeben.

Als Ausnahme können „Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer“ mit der Einstufung **000** signiert werden, sofern keine exakte Zuordnung zum Signierschlüssel (mehr) möglich ist.

**Hinweise zu besonderen Personengruppen:****Angestellte/ Arbeitnehmer, die nicht nach Tarifverträgen bezahlt werden:**

- Arbeitnehmer (nicht DO-Angestellte), deren Entgelt sich
  - nach der Besoldungsordnung **B** richtet,
  - oberhalb der im **TVöD/ TV-L/ TV-H** vorgesehenen Entgeltgruppen E1 - E15Ü (bzw. E16 bei TV-H) befindet, sind als Arbeitnehmer mit außertariflichem Entgelt nachzuweisen, sie erhalten als Signierschlüssel EF12 = 4, EF13 = 161 und EF43 = 52 (zur Bestimmung dieser Beschäftigten wird auf § 5 Abs. 3, 4 BetrVG: „Leitende“ Angestellte und § 4 Abs. 1 BPersVG: „übertarifliche Arbeitnehmer“ verwiesen) oder
  - nach der Besoldungsordnung **A** richtet, sind den vergleichbaren Entgeltgruppen E2 - E15Ü des TVöD/ TV-L/ TV-H zuzuordnen.

Dies gilt auch für **nicht** verbeamtete Professoren/ Professorinnen, deren Entgelt sich nach der Besoldungsordnung C oder W richtet, die Besoldungsgruppen sind dabei wie folgt zuzuordnen:

C4, W3 ⇒ EF13 = 161 (Außertariflich),

C3, W2 ⇒ EF13 = 172 (E15Ü),

C2, W1 ⇒ EF13 = 173 (E15),

C1 ⇒ EF13 = 174 (E14).

- Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich nicht nach Besoldungsordnungen oder den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/ TV-L/ TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet,
  - sind, soweit möglich, den Entgeltgruppen des TVöD/ TV-L/ TV-H zuzuordnen (für einige Tarifverträge, z. B. TV-Ärzte, TV-Ärzte/ VKA liegen gesonderte Schlüsselverzeichnisse vor),
  - wenn eine Zuordnung nicht möglich ist (z. B. wegen einzelvertraglich besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten sie als Signierschlüssel
    - Außertarifliche (leitende Angestellte) ⇒ EF12 = 4, EF13 = 161, EF43 = 52,
    - Arbeitnehmer ⇒ EF12 = 4, EF13 = 900 (Nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53,
    - Auszubildende ⇒ EF12 = 4, EF13 = 399 (in Ausbildung), EF43 = 54.
- Pflegepersonal, dessen Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich **nicht** nach den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/ TV-L/ TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet,
  - sind soweit möglich den Entgeltgruppen P5 – P16 des TVöD bzw. den Entgeltgruppen KR5 – KR17 des TV-L/ TV-H zuzuordnen (insbesondere wenn Überleitungsvorschriften bekannt sind) (EF12 ist dann mit „5“ zu signieren),
  - wenn eine Zuordnung **nicht** möglich ist (z. B. wegen einzelvertraglich besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten sie als Signierschlüssel
    - Pflegepersonal ⇒ EF12 = 4, EF13 = 900 (nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53,
    - Auszubildende ⇒ EF12 = 4, EF13 = 399 bzw. 499 (in Ausbildung für Pflegeberufe), EF43 = 54.
- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen nach § 16e oder §16i SGB II erhält, können mit den Signierschlüsseln verschlüsselt werden, auch wenn sie primär nicht zum Geltungsbereich des TVöD/ TV-L/ TV-H gehören; sofern sie pauschal vergütet werden, erhalten sie als Signierschlüssel
  - ⇒ EF12 = 4, EF13 = 900 (nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53.

**Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt** (siehe EF12 = 8) sind entsprechend ihrem Amtsgehalt der Besoldungsordnung **B** zuzuordnen.

**Lehrämter an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen** sind dem **gehobenen Dienst** zuzuordnen (Beamte/ Beamtinnen in besonderen Laufbahnen; gilt nicht mehr in allen Bundesländern).

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung**  
**EF 13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)**

**Beamte/ Beamtinnen<sup>1)</sup>, Richter/ Richterinnen, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen und DO-Angestellte**

**Bund und Länder ohne Bayern**

**Besoldungsordnung Bayern**

<b>Höherer Dienst<sup>2)</sup></b>	<b>Gehobener Dienst<sup>2)</sup></b>		
101 = B 11	204 = A 16 gD L <sup>5)</sup>	101 = B 11	
102 = B 10	205 = A 15 gD L <sup>5)</sup>	102 = B 10	
103 = B 9	206 = A 14 gD L <sup>5)</sup>	103 = B 9	
104 = B 8	207 = A 13 gD L <sup>5)</sup>	104 = B 8	
105 = B 7		105 = B 7	
106 = B 6	211 = A 14 gD S	106 = B 6	
107 = B 5	212 = A 13 gD S + Zulage	107 = B 5	
108 = B 4	213 = A 13 gD S	108 = B 4	
109 = B 3	214 = A 12	109 = B 3	214 = A 12
110 = B 2	215 = A 11	110 = B 2	215 = A 11
111 = B 1	216 = A 10 gD	111 = B 1	216 = A 10
	217 = A 9 gD		217 = A 9
114 = R 10		114 = R 10	
115 = R 9	299 = in Ausbildung	115 = R 9	299 = in Ausbildung
116 = R 8		116 = R 8	
117 = R 7		117 = R 7	
118 = R 6	<b>Mittlerer Dienst<sup>2)</sup></b>	118 = R 6	
119 = R 5	<del>311 = A 10 mD S</del>	119 = R 5	
120 = R 4	312 = A 9 mD S + Zulage	120 = R 4	
121 = R 3	313 = A 9 mD S	121 = R 3	314 = A 8
122 = R 2	314 = A 8	122 = R 2	315 = A 7
123 = R 1	315 = A 7	123 = R 1	316 = A 6
	316 = A 6 mD		317 = A 5
126 = C 4	317 = A 5 mD	126 = C 4	
127 = C 3		127 = C 3	
128 = C 2	399 = in Ausbildung	128 = C 2	399 = in Ausbildung
129 = C 1		129 = C 1	
	<b>Einfacher Dienst<sup>2)</sup></b>		
130 = W 3	411 = A 6 eD S	130 = W 3	
131 = W 2	413 = A 5 eD S	131 = W 2	414 = A 4
132 = W 1	414 = A 4	132 = W 1	415 = A 3
	415 = A 3		
141 = A 16 hD+Zulage <sup>4)</sup>	416 = A 2	141 = A 16 +Zulage <sup>4)</sup>	
142 = A 16 hD		142 = A 16	499 = in Ausbildung
143 = A 15 hD	499 = in Ausbildung	143 = A 15	
144 = A 14 hD		144 = A 14	
145 = A 13 hD	<b>Nur Hessen:</b>	145 = A 13	
	147 = W L3 <sup>3)</sup>		
199 = in Ausbildung	148 = W L2 <sup>3)</sup>	199 = in Ausbildung	
	149 = W L1 <sup>3)</sup>		

- 1) Einschließlich Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt (z. B. Bundespräsident, Bundeskanzler, Ministerpräsidenten/-präsidentinnen, Minister/ Ministerinnen, Senatoren/ Senatorinnen, Parlamentarische Staatssekretäre/ -sekretärinnen, sie sind entsprechend ihrem Amtsgehalt der Besoldungsordnung B zuzuordnen) sowie Wahlbeamte/ -beamtinnen (z. B. hauptamtliche Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen und Beigeordnete).
- 2) In den Landesbeamtengesetzen von **Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen** und **Sachsen-Anhalt** wurden die vier Laufbahngruppen zu zwei Laufbahngruppen zusammengefasst. Die Zuordnung zu den Schlüsseln und Laufbahngruppen kann über die definierten Einstellungsämter innerhalb der beiden Laufbahngruppen vorgenommen werden. Ämter der **Laufbahngruppe 2** sind dem höheren und gehobenen Dienst zuzuordnen (das **erste** bzw. **zweite** Einstellungsamt entscheidet über die Zuordnung zum **gehobenen** oder **höheren** Dienst); Ämter der **Laufbahngruppe 1** sind dem mittleren und einfachen Dienst zuzuordnen (das **erste** bzw. **zweite** Einstellungsamt entscheidet über die Zuordnung zum **mittleren** und **einfachen** Dienst).
- 3) Die Besoldungsgruppen W L1 bis W L3 gelten gemäß Hessischem Professorenbesoldungsgesetz nur für das Land Hessen.
- 4) Amtszulage nach § 42 BBesG oder entsprechender LBesG
- 5) L = Sonderlaufbahnen gemäß § 24 BBesG oder entsprechender Regelungen in LBesG; Lehrämter an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen sind dem gehobenen Dienst zuzuordnen.

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung  
EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)**

**EF43 = 11, 15, 17, 24, 27, 29 Arbeitnehmer, für die das Tarifwerk TVöD/ TV-L/ TV-H gilt <sup>1), 2)</sup>  
(einschließlich der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD/ TV-L  
zugeordnet werden)**

<p><b>TVöD (Bund/VKA), z. B. Anlage A EF12 = 4 und EF13 =</b></p> <p>172 = E15Ü 173 = E15 174 = E14 175 = E13</p> <p>271 = E12 272 = E11 273 = E10</p> <p>275 = E9c 276 = E9b</p> <p>370 = E9a 371 = E8 372 = E7 373 = E6 374 = E5</p> <p>471 = E4 472 = E3 473 = E2Ü 474 = E2 475 = E1</p>	<p><b>TV-L, TV-H, z. B. Anlage B EF12 = 4 und EF13 =</b></p> <p>171 = E16 (nur bei TV-H) 172 = E15Ü 173 = E15 174 = E14 175 = E13, E13Ü</p> <p>271 = E12 272 = E11 273 = E10 (274 = E9)</p> <p>276 = E9b</p> <p>370 = E9a 371 = E8 372 = E7 373 = E6 374 = E5</p> <p>471 = E4 472 = E3 473 = E2Ü 474 = E2 475 = E1</p>
---	--

- 1) Wenn für **ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der **Schlüssel 000** verwendet werden.
- 2) Einstufungen für Ärzte/ Ärztinnen, für die der **TVöD-B** gilt oder sonstige Ärzte/ Ärztinnen (z. B. an Gesundheitsämtern) sind hier nachzuweisen; Einstufungen für Ärzte/ Ärztinnen nach den Tarifverträgen **TV-L/ TV-H, TVöD-K, TV-Ärzte, TV-Ärzte/ VKA** siehe Tabelle auf der nächsten Seite.

**EF43 = 12, 14, 18, 29 Beschäftigte in der Pflege/ im Pflegedienst,  
die in die Entgeltgruppen P5 – P16 bzw. KR5 – KR17 eingruppiert oder zugeordnet sind<sup>1)</sup>  
(einschl. der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen dieser Tabellen zugeordnet  
werden)**

<p><b>Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst nach Anlage E des TVöD (Bund/VKA), Entgeltgruppen P5 – P16 EF12 = 5 und EF13 =</b></p> <p>291 = P16 292 = P15 293 = P14 294 = P13 295 = P12 296 = P11 297 = P10 298 = P 9</p> <p>391 = P 8 392 = P 7</p> <p>393 = P 6 492 = P 5</p>	<p><b>Beschäftigte in der Pflege nach Anlage C des TV-L / TV-H, Entgeltgruppen KR5 – KR17 EF12 = 5 und EF13 =</b></p> <p>290 = KR17 291 = KR16 292 = KR15 293 = KR14 294 = KR13 295 = KR12 296 = KR11 297 = KR10 298 = KR 9</p> <p>391 = KR 8 392 = KR 7</p> <p>393 = KR 6 492 = KR 5</p>
--	---

- 1) Wenn für **ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der **Schlüssel 000** verwendet werden.

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung  
EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)**

**EF43 = 19 Arbeitnehmer im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst,  
für die z. B. die Anlage C des TVöD-VKA gilt <sup>1)</sup>**

<b>TVöD, Beschäftigte im Sozial und Erziehungsdienst, z. B. Anlage C</b> <b>EF12 = 4 und EF13 =</b> 271 = S18 272 = S17 273 = S15 und S16, S16Ü  275 = S14 276 = S11b bis S13, S13Ü  370 = S 9 bis S11a 371 = S 6 bis S 8b 373 = S 5 374 = S 4 471 = S 3 474 = S 2	<b>Entspricht TVöD-VKA, z. B.</b>  <b>Anlage A</b> <b>EF12 = 4 und EF13 =</b> 271 = E12 272 = E11 273 = E10 S16, S16Ü  275 = E 9c 276 = E 9b  370 = E 9a 371 = E 8 373 = E 6 374 = E 5 471 = E 4 474 = E 2
--	--

1) Wenn für ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der Schlüssel 000 verwendet werden.

**EF43 = 20 Arbeitnehmer im Sozial- und Erziehungsdienst,  
für die z. B. die Anlage G des TV-L bzw. die Anlage F des TV-H gilt <sup>1)</sup>**

<b>TV-L /TV-H, Beschäftigte im Sozial und Erziehungsdienst, z. B. Anlage G des TV-L / Anlage F des TV-H</b> <b>EF12 = 4 und EF13 =</b> 271 = S18 272 = S17 273 = S15, S16  276 = S11b bis S14  370 = S 9 bis S11a 371 = S 6 bis S 8b 373 = S 5 374 = S 4 471 = S 3 474 = S 2	<b>Entspricht TV-L / TV-H, z. B.</b>  <b>Anlage B</b> <b>EF12 = 4 und EF13 =</b> 271 = E12 272 = E11 273 = E10 S16, S16Ü  276 = E 9b  370 = E 9a 371 = E 8 373 = E 6 374 = E 5 471 = E 4 474 = E 2
---	---

1) Wenn für ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der Schlüssel 000 verwendet werden.

**EF43 = 23, 29 Ärzte/ Ärztinnen, für die die Tarifwerke TV-L/ TV-H, TVöD-K, TV-Ärzte, TV-Ärzte/ VKA gelten <sup>1), 2)</sup> (einschl. der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen dieser Tabellen zugeordnet werden)**

<b>EF12 = 4 und EF13 =</b> 172 = Ä 4, Ä3 (auch Ä5/Ä6 bei TV-H) 173 = Ä 2 174 = Ä 1	<b>EF12 = 4 und EF13 =</b> 172 = EG IV, EG III 173 = EG II 174 = EG I
---	--

1) Wenn für **ohne Bezüge beurlaubte Ärzte/ Ärztinnen** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der **Schlüssel 000** verwendet werden.

2) Ärzte/ Ärztinnen mit außertariflichen Dienstvertrag sind mit EF13 = 161, EF17 = 98, EF43 = 52 nachzuweisen!

**Entgeltgruppe N (Notfallsanitäterinnen und -sanitäter) <sup>1)</sup>**  
**EF43 = 11 TVöD-VKA**

<b>EF12 = 4 und EF13 =</b>  371 = Entgeltgruppe N
---

1) TVöD-V, Besonderer Teil B, Abschnitt XXII der Entgeltordnung VKA; D.14, Nr. 2 (2).

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung**  
**EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)**

**EF43 = 54, 58 Arbeitnehmer in Ausbildung, z. B. mit Ausbildungstarifverträgen (einschl. Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag); Studierende in einem dualen Studiengang**

- 199 = Ausbildung mit/ für **Hochschulabschluss/ Masterstudiengang**, z. B.
- Rechts- und Lehrerreferendare/ -referendarinnen, die den Vorbereitungsdienst als Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten <sup>1)</sup>;
  - auch wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen und Pharmaziepraktikanten/ -praktikantinnen im Rahmen des praktischen Jahres (§ 4 Abs. 1 AAppO);
  - Studierende in einem dualen Masterstudiengang mit Studienvertrag (der Abschluss eines Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich);
- 299 = Ausbildung mit/ für **Fachhochschulabschluss/ Bachelorstudiengang** u. dgl., z. B.
- Lehramtsanwärter/ -anwärterinnen im ö-r AV<sup>1)</sup>;
  - Studierende in einem dualen Studiengang (ausbildungsintegriertes bzw. praxisintegriertes duales Studium) mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag (der Abschluss eines Ausbildungs- bzw. Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich), z. B. nach TVSöD, TVdS-L; duales Hebammenstudium nach TVHöD bzw. HebG
  - Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 TVPöD/ TVPrakt i.V.m. BBiG) z. B. Sozialarbeiter/ -arbeiterinnen, Sozial-, Heilpädagogen/ -pädagoginnen<sup>2)</sup>;
- 399 = Auszubildende
- für Berufe nach dem BBiG, z. B. für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung, in der Regel als 3-jährige duale Ausbildung nach AusbildungsVO;
  - für Pflegeberufe nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG);
  - Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden z. B. Dienstanfänger/ -anfängerinnen, Verwaltungslehrlinge;
  - Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 TVPöD/ TVPrakt i.V.m. BBiG) z. B.
    - Pharmazeutisch-technische Assistenten/ Assistentinnen,
    - Erzieher/ Erzieherinnen, Kinderpfleger/ -pflegerinnen,
    - Masseur/ Masseurinnen, medizinische Bademeister/ Bademeisterinnen,
    - Rettungsassistenten/ -assistentinnen<sup>2)</sup> sowie
  - Vorpraktikanten/ Vorpraktikantinnen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung/ -entgelt, soweit das Vorpraktikum Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogischen Berufen ist;
- 499 = **verkürzte/ gestufte duale Ausbildung**, in der Regel als **2-jährige** Ausbildung nach BBiG/ AusbildungsVO;  
auch Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege

- 1) Vorbereitungsdienst zur 2. Staatsprüfung im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV). Entsprechend landesrechtlicher Verordnungen wird dafür eine Unterhaltsbeihilfe gewährt. Sie besteht aus einem Grundbetrag (meist circa 85% des Anwärtergrundbetrages nach besoldungsrechtlichen Regelungen) und einem Familienzuschlag (gilt nicht in allen Ländern).
- 2) Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinischen Hilfsberufen ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen (sie erhalten in der Einstufung je nach späterer Eingangsentgeltgruppe ⇒ 299 oder 399).

**EF43 = 51, 52, 53, 57 Arbeitnehmer, die nicht den genannten Tarifverträgen zugeordnet werden können, z. B.**

- **Arbeitnehmer mit Arbeitsverträgen, die nicht den Einstufungen des TVöD/ TV-L/ TV-H, TV-Ärzte zugeordnet werden können,**
- **Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind**

- 161 = **außertarifliche Angestellte mit EF43 = 52 und EF17 = 98**  
Beschäftigte, deren Bezahlung oberhalb der im TVöD/ TV-L/ TV-H vorgesehenen Entgeltgruppen E1 - E15Ü (bzw. E16 bei TV-H) liegen; zur Bestimmung dieser Beschäftigten siehe auch § 5 Abs. 3, 4 BetrVG und § 4 Abs. 1 BPersVG, z. B. auch Ärzte/ Ärztinnen mit **außertariflichem Dienstvertrag**
- 900 = **nicht zuordenbar mit EF43 = 51 bzw. 53 und EF17 = 98**  
Arbeitnehmer und sonstige Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder bei denen eine Zuordnung zu den Haupttarifwerken **nicht** möglich ist
- 900 = **nicht zuordenbar mit EF43 = 57 und EF17 = 98**  
Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind.  
Zur weiteren Verschlüsselung siehe Anlage zu EF11 (Schlüssel „3“, befristete Arbeitsverhältnisse).

**Bitte beachten:**

**Schlüssel 900 ist ein Ausnahmeschlüssel.** Er ist nur zu verwenden, wenn eine Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TVöD/ TV-L/ TV-H nicht möglich ist!

## Anlagen zu EF14 und EF20 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

### Signierschlüssel für EF 14 = Amtlicher Gemeindeschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes

#### Hinweis: Für alle Datensätze.

Der Amtliche Gemeindeschlüssel ist eine von den Statistischen Ämtern vergebene feste Schlüsselnummer.

Für **jeden** Beschäftigten ist der **Amtliche Gemeindeschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes (AGS)** anzugeben.

Bei bundesweiten Beschäftigungsstellen kann der 8-stellige AGS-Schlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes beim jeweiligen Statistischen Amt erfragt oder auch selbst gesucht werden über folgenden Link (**kostenlose Online-recherche, nur zum Aufsuchen von wenigen Schlüsseln gedacht**):

<https://www.statistikportal.de/de/produkte/gemeindeverzeichnis>

Weitere Hinweise zur Ermittlung des Amtlichen Gemeindeschlüssels des Dienst- oder Arbeitsortes der Beschäftigten:

- Von den Statistischen Ämtern können die Amtlichen Gemeindeschlüssel des Landes den Erhebungsunterlagen beigelegt werden oder
- als Liste der im Vorjahr gelieferten Dienst- oder Arbeitsorte mit dem Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS-Schlüssel für Eingabefeld 14) als eigene Anlage übermittelt werden.

Dienst- oder Arbeitsorte im **Ausland** sind mit **20000000** zu verschlüsseln.

### Signierschlüssel für EF 20 = Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes

#### Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF12 = 1 - 3, 7, 8; sonst „leer“.

Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes für **Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen und Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt**.

Ermittlung und Abbildung wie in EF14.

Wenn der Amtliche Gemeindeschlüssel nicht besetzt werden kann, kann **ersatzweise die Postleitzahl mit Gemeindenamen des Wohnortes** in **EF22U1** und **EF22U3** angegeben werden.

## Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 17 = Stufen der Besoldung nach Landesrecht\*)

**Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 2, 3, 8 auszufüllen**

#### Gliederung nach Stufen einer Bezügetabelle

Maßgebend ist die Stufe der Bezügetabelle, nach der die Berechnung eines Grundgehalts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Besoldungsordnungen zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

#### Hinweis:

Es gelten die Stufen (zwölf statt acht) des „Bundesbesoldungsgesetzes“ (BBesG) vor dem 01. Juli 2009 weiter. Die zwölf (Dienstalters)stufen wurden in einigen Ländern inhaltlich durch Stufen ersetzt, die sich an der Berufserfahrung orientieren und nicht mehr am Alter (**Erfahrungsstufen**). Für die Datenlieferanten der Länder wurde nachstehend für **Landesbeamte/-beamtinnen** ein gesonderter landesspezifischer Schlüsselkatalog zum Merkmal „Stufe“ erstellt.

Bedeutung	Besoldungsordnung A sowie BesGr R1 und R2, teilweise BesO W <sup>1)</sup>			Besoldungsordnung C		
	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stufen	<b>01</b>	1	Stufe 1	<b>01</b>	1	Stufe 1
	<b>02</b>	2	Stufe 2	<b>02</b>	2	Stufe 2
	<b>03</b>	3	Stufe 3	<b>03</b>	3	Stufe 3
	<b>04</b>	4	Stufe 4	<b>04</b>	4	Stufe 4
	<b>05</b>	5	Stufe 5	<b>05</b>	5	Stufe 5
	<b>06</b>	6	Stufe 6	<b>06</b>	6	Stufe 6
	<b>07</b>	7	Stufe 7	<b>07</b>	7	Stufe 7
	<b>08</b>	8	Stufe 8	<b>08</b>	8	Stufe 8
	<b>09</b>	9	Stufe 9	<b>09</b>	9	Stufe 9
	<b>10</b>	10	Stufe 10	<b>10</b>	10	Stufe 10
	<b>11</b>	11	Stufe 11	<b>11</b>	11	Stufe 11
	<b>12</b>	12	Stufe 12	<b>12</b>	12	Stufe 12
				<b>13</b>	13	Stufe 13
				<b>14</b>	14	Stufe 14
				<b>15</b>	15	Stufe 15
Festgehalt	<b>98</b>	Festgehälter (BesO <b>B</b> , Bezieher von Amtsgehalt, teilweise BesO <b>W</b> <sup>1)</sup> sowie aus BesO <b>R</b> R3 - R10)				
	<b>99</b>	Anwärter in Ausbildung				

\*) Für die Stufenzuordnung nach

- **Bundesrecht** (Bundesbesoldungsgesetz -BBesG ab 1. Juli 2009) sowie für
  - **Hamburg** (Hamburger Besoldungsgesetz -HmbBesG ab 1. Februar 2010),
  - **Berlin** (Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz - BerlBesNG ab 1. August 2011),
  - **Sachsen-Anhalt** (LBesG LSA ab 1. April 2011) und
  - **Hessen** (Hessisches Besoldungsgesetz – HbesG ab 1. April 2014)
- gibt es **eigene Anlagen!**

1) Für die Stufenzuordnung der Besoldungsordnung W sind in:

- **Hessen** (Hessisches Professorenbesoldungsgesetz HPBesG ab 1. Januar 2013) fünf Stufen vorgesehen, für die Besoldungsgruppe W1 sowie die neuen Besoldungsgruppen W L1 – W L3 ist „Festgehalt“ zu signieren.
- **Bayern** (Bay. Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung ab 1. Januar 2013) drei Stufen vorgesehen, für die Besoldungsgruppe W1 bleibt es bei der Signierung „Festgehalt“.
- **Sachsen** (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz ab 1. April 2014) vier Stufen vorgesehen, für die Besoldungsgruppe W1 nur die Stufen 1 und 2.

## Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 17 = Stufen der Besoldung nach Bundesrecht und nach Landesrecht der Länder Hamburg und Berlin<sup>1)</sup>

**Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 2, 3, 7, 8 auszufüllen**

#### Gliederung nach Stufen einer Bezügetabelle

Maßgebend ist die Stufe der Bezügetabelle, nach der die Berechnung eines Grundgehalts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Besoldungsordnungen zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

#### Hinweis:

**Bund:** Durch das „Dienstrechtsneuordnungsgesetz“ (DNeuG) wurde das „Bundesbesoldungsgesetz“ (BBesG) neu geregelt. Die (Dienstalters-)stufen wurden durch Stufen ersetzt, die sich an der Berufserfahrung orientieren und nicht mehr am Alter.

Für Bundesbeamte/ -beamtinnen (gilt auch für Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen und DO-Angestellte) sind nur noch **acht** Stufen vorgesehen. Für einen Überleitungszeitraum gibt es zusätzlich noch **sieben** Überleitungsstufen.

Für die Datenlieferanten des Bundes wurde daher nachstehend für **Bundesbeamte/ -beamtinnen** ein gesonderter bundesspezifischer Schlüsselkatalog zum Merkmal „**Stufe**“ erstellt.

**Hamburg und Berlin:** Durch das „Hamburgische Besoldungsgesetz“ (HmbBesG) und das „Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz – BerlBesNG“ wurden ähnliche Regelungen getroffen. Dieses Schlüsselverzeichnis ist somit für die Beamten/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen und DO-Angestellte nach Hamburger und Berliner Besoldungsrecht zu verwenden.

Bedeutung	Neue Bundesbesoldungsordnung A sowie BesGr R1 und R2, teilweise W2 und W3 <sup>1)</sup>			Bundesbesoldungsordnung C (unverändert!)		
	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stufen	<b>21</b>	1	Stufe 1	<b>01</b>	1	Stufe 1
	<b>22</b>	2	Stufe 2	<b>02</b>	2	Stufe 2
	<b>23</b>	3	Stufe 3	<b>03</b>	3	Stufe 3
	<b>24</b>	4	Stufe 4	<b>04</b>	4	Stufe 4
	<b>25</b>	5	Stufe 5	<b>05</b>	5	Stufe 5
	<b>26</b>	6	Stufe 6	<b>06</b>	6	Stufe 6
	<b>27</b>	7	Stufe 7	<b>07</b>	7	Stufe 7
	<b>28</b>	8	Stufe 8	<b>08</b>	8	Stufe 8
Überleitungsstufen	<b>30</b>		Überleitungsstufe zu Stufe 1 (nur für Länder Hamburg, Berlin)	<b>09</b>	9	Stufe 9
	<b>31</b>		Überleitungsstufe zu Stufe 2	<b>10</b>	10	Stufe 10
	<b>32</b>		Überleitungsstufe zu Stufe 3	<b>11</b>	11	Stufe 11
	<b>33</b>		Überleitungsstufe zu Stufe 4	<b>12</b>	12	Stufe 12
	<b>34</b>		Überleitungsstufe zu Stufe 5	<b>13</b>	13	Stufe 13
	<b>35</b>		Überleitungsstufe zu Stufe 6	<b>14</b>	14	Stufe 14
	<b>36</b>		Überleitungsstufe zu Stufe 7	<b>15</b>	15	Stufe 15
	<b>37</b>		Überleitungsstufe zu Stufe 8			
Festgehälter	<b>98</b>	Festgehälter (BesO <b>B</b> , Bezieher von Amtsgehalt, BesO <b>W</b> (beim <b>Bund</b> nur <b>W1</b> ) sowie aus BesO <b>R</b> R3 - R10)				
	<b>99</b>	Anwärter in Ausbildung				

\*) Für Besoldung nach **Landesrecht** (ohne Länder Hamburg, Berlin, Sachsen-Anhalt und Hessen) sowie **Tarifbeschäftigte** gibt es eine **gesonderte Anlage!**

1) Durch das Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz sind beim Bund für die Besoldungsgruppen W2 und W3 drei Stufen nach Erfahrungszeit rückwirkend zum 01.01.2013 eingeführt worden. Für die Stufen 1 bis 3 sind die Signierschlüssel „21“ – „23“ zu verwenden; Überleitungsstufen sind nicht vorgesehen.

## Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 17 = Stufen der Besoldung nur für Sachsen-Anhalt

**Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 2, 3, 7, 8 auszufüllen**

#### Gliederung nach Stufen einer Bezügetabelle

Maßgebend ist die Stufe der Bezügetabelle, nach der die Berechnung eines Grundgehalts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Besoldungsordnungen zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

#### Hinweis:

**Sachsen-Anhalt:** Im Artikel 1 des „Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt“ vom 8. Februar 2011 (BesNeuRG LSA) wurde das Landesbesoldungsgesetz -LBeSG LSA mit Wirkung zum 1. April 2011 neu gefasst. Das nachfolgende Schlüsselverzeichnis ist für Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen und DO-Angestellte des Landes Sachsen-Anhalt anzuwenden, die nach dem neuen LBeSG LSA besoldet werden.

Bedeutung	Besoldungsordnung A sowie BesGr R1 und R2			Besoldungsordnung C		
	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stufen	<b>21</b>	1	Stufe 1	<b>01</b>	1	Stufe 1
	<b>22</b>	2	Stufe 2	<b>02</b>	2	Stufe 2
	<b>23</b>	3	Stufe 3	<b>03</b>	3	Stufe 3
	<b>24</b>	4	Stufe 4	<b>04</b>	4	Stufe 4
	<b>25</b>	5	Stufe 5	<b>05</b>	5	Stufe 5
	<b>26</b>	6	Stufe 6	<b>06</b>	6	Stufe 6
	<b>27</b>	7	Stufe 7	<b>07</b>	7	Stufe 7
	<b>28</b>	8	Stufe 8	<b>08</b>	8	Stufe 8
Überleitungsstufen	<b>31</b>	1a	Überleitungsstufe <b>1a</b> (für R1, R2, A6 - A14; R1, R2 auch ÜI-Stufen 1b und 1c)	<b>09</b>	9	Stufe 9
	<b>32</b>	2a	Überleitungsstufe <b>2a</b> (für R1, R2, A6 - A16; R1, R2 auch ÜI-Stufe 1b; nur R1 auch 2c)	<b>10</b>	10	Stufe 10
	<b>33</b>	3a	Überleitungsstufe <b>3a</b> (für R1, R2, A6 - A16)	<b>11</b>	11	Stufe 11
	<b>34</b>	4a	Überleitungsstufe <b>4a</b> (für R1, R2, A4, A6 - A11, A13 - A16; nur für A9 auch ÜI-Stufe 4b)	<b>12</b>	12	Stufe 12
	<b>35</b>	5a	Überleitungsstufe <b>5a</b> (für R1, R2, A4, A6 - A16; nur für A7 auch ÜI-Stufe 5b!)	<b>13</b>	13	Stufe 13
	<b>36</b>	6a	Überleitungsstufe <b>6a</b> (für R1, R2, A4, A6 - A12, A13 - A16)	<b>14</b>	14	Stufe 14
	<b>37</b>	7a	Überleitungsstufe <b>7a</b> (für A7 - A14)	<b>15</b>	15	Stufe 15
Festgehäl-	<b>98</b>	Festgehälter (BesO <b>B</b> , Bezieher von Amtsgehalt, BesO <b>W</b> sowie aus BesO <b>R</b> R3 - R10)				
	<b>99</b>	Anwärter in Ausbildung				

\*) Für Besoldung nach **Landesrecht** (ohne die Länder Hamburg, Berlin, Sachsen-Anhalt und Hessen) sowie **Tarifbeschäftigte** gibt es eine gesonderte Anlage!!

## Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 17 = Stufen der Besoldung nur für Hessen<sup>\*)</sup>

**Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 2, 3, 7, 8 auszufüllen**

#### Gliederung nach Stufen einer Bezügetabelle

Maßgebend ist die Stufe der Bezügetabelle, nach der die Berechnung eines Grundgehalts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Besoldungsordnungen zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

#### Hinweis:

**Hessen:** Durch das „Zweite Dienstrechtsmodernisierungsgesetz“ (2. DRModG) vom 27. Mai 2013 wurde das Hessische Besoldungsgesetz mit Wirkung zum 1. März 2014 neu geregelt. Die (Dienstalters-)stufen wurden durch Stufen ersetzt, die sich an der Berufserfahrung orientieren und nicht mehr am Alter.

Bei Beamten/ Beamtinnen der Besoldungsordnung **A** (gilt auch für DO-Angestellte) sind nur noch **acht** Stufen vorgesehen; für einen Überleitungszeitraum gibt es zusätzlich noch neun Überleitungsstufen.

Für Beamte / Beamtinnen der Besoldungsgruppen **W2** und **W3** sind **fünf** Stufen vorgesehen. Bei Beamten / Beamtinnen und Richter / Richterinnen der Besoldungsgruppen **R1** und **R2** bleibt es bei **zwölf** Stufen; bei der Besoldungsordnung **C** bei **fünfzehn** Stufen.

Bedeutung	Neue Besoldungsordnung A			Besoldungsordnung C sowie Besoldungsgruppen W2, W3, R1 und R2 <sup>1)</sup>		
	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stufen	<b>21</b>	1	Stufe 1	<b>01</b>	1	Stufe 1
	<b>22</b>	2	Stufe 2	<b>02</b>	2	Stufe 2
	<b>23</b>	3	Stufe 3	<b>03</b>	3	Stufe 3
	<b>24</b>	4	Stufe 4	<b>04</b>	4	Stufe 4
	<b>25</b>	5	Stufe 5	<b>05</b>	5	Stufe 5
	<b>26</b>	6	Stufe 6	<b>06</b>	6	Stufe 6
	<b>27</b>	7	Stufe 7	<b>07</b>	7	Stufe 7
	<b>28</b>	8	Stufe 8	<b>08</b>	8	Stufe 8
Überleitungsstufen	<b>30</b>	Ü1	Überleitungsstufe zu Stufe 1 (einschl. Überleitungsstufe 2 zu Stufe 1)	<b>09</b>	9	Stufe 9
	<b>31</b>	Ü2	Überleitungsstufe zu Stufe 2	<b>10</b>	10	Stufe 10
	<b>32</b>	Ü3	Überleitungsstufe zu Stufe 3	<b>11</b>	11	Stufe 11
	<b>33</b>	Ü4	Überleitungsstufe zu Stufe 4	<b>12</b>	12	Stufe 12
	<b>34</b>	Ü5	Überleitungsstufe zu Stufe 5	<b>13</b>	13	Stufe 13 <sup>1)</sup>
	<b>35</b>	Ü6	Überleitungsstufe zu Stufe 6	<b>14</b>	14	Stufe 14 <sup>1)</sup>
	<b>36</b>	Ü7	Überleitungsstufe zu Stufe 7	<b>15</b>	15	Stufe 15 <sup>1)</sup>
	<b>37</b>	Ü8	Überleitungsstufe zu Stufe 8			
Festgehälter	<b>98</b>	Festgehälter (BesO B, Bezieher von Amtsgehalt, BesGr. W1, WL1 – WL3 sowie R3 – R8)				
	<b>99</b>	Anwärter in Ausbildung				

<sup>\*)</sup> Für Besoldung nach **Landesrecht** (ohne die Länder Hamburg, Berlin, Sachsen-Anhalt und Hessen) sowie **Tarifbeschäftigte** gibt es eine gesonderte Anlage!!

1) In den Besoldungsgruppen W2 und W3 sind nur die Schlüssel „01“ bis „05“ gültig; für die Besoldungsgruppe R1 die Schlüssel „01“ bis „12“ und für die Besoldungsgruppe R2 die Schlüssel „03“ bis „12“ (die erste Stufe bei R2 ist laut Grundgehaltstabelle die Stufe 3).

#### Hinweis zur Besoldungsordnung W:

Bei den BesGr W L1, W L2 und W L3 bitte mit EF13 = 130 und EF17 = 98 signieren und zusätzlich in EF23U1 jeweils WL1, WL2 bzw. WL3 ausweisen. Bei den Professoren im Arbeitnehmerverhältnis (EF12 = 4) bitte ebenfalls in EF23U1 mit W1, W2 bzw. W3 füllen.

## Anlage zu EF 17 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 17 = Grundentgelt- oder Entwicklungsstufen (Haupttarifwerke TVöD/ TV-L/ TV-H)

**Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4 und 5 auszufüllen**

#### Gliederung nach Stufen einer Entgelttabelle

Maßgebend ist die Stufe einer Entgelttabelle, nach der die Berechnung eines Grundentgelts im Berechnungsmo-  
nat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zu-  
ordnung der Stufen aus den Tarifverträgen (TVöD/ TV-L) zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

**Hinweis:** Es gelten die gleichen Stufen aus den Tarifverträgen wie in 2009 weiter.

Bedeutung	TVöD/ TV-L/ TV-H, TV-Ärzte usw. auch die individuelle Zwischen- oder Endstufe nach dem jeweiligen Überleitungs-TV		
	EF17 = Signier- schlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Grund- ent- gelt-	<b>01</b>	1	Grundentgeltstufe <b>1</b>
	<b>02</b>	2	Grundentgeltstufe <b>2</b>
Entwicklungs- stufen	<b>03</b>	3	Entwicklungsstufe <b>3</b>
	<b>04</b>	4, 4a, 4b	Entwicklungsstufe <b>4, 4a, 4b</b> <sup>1)</sup>
	<b>05</b>	5	Entwicklungsstufe <b>5</b>
	<b>06</b>	6	Entwicklungsstufe <b>6</b>
End- stufen	<b>08</b>	Individuelle Endstufe 5	Individuelle <b>Endstufe 5 +</b> <sup>2)</sup>
	<b>09</b>	Individuelle Endstufe 6	Individuelle <b>Endstufe 6 +</b>
Zwi- schen- stufen	<b>15</b>	Individuelle Zwischenstufe 5	Individuelle <b>Zwischenstufe 5 +</b>
Festgehäl- ter	<b>98</b>	Festgehälter [z. B. für Außertarifliche Angestellte, wissenschaftliche Hilfskräfte, Kraftfahrer- innen/ Kraftfahrer nach KraftfahrerTV Bund oder Pkw-Fahrer-TV-L (EF43 = 15)] oder bei Tarifverträgen, für die keine <u>Stufenzuordnung</u> zum TVöD/ TV-L möglich ist.	
	<b>99</b>	Arbeitnehmer in Ausbildung (nähere Hinweise siehe Anlage zu EF11)	

1) Stufen 4a und 4b sind spezielle Stufen zur Entgeltgruppe 13Ü.

2) Individuelle Endstufe 5 + ist nur noch in der Entgeltgruppe E 3 möglich (gemäß der aktuellen Entgeltordnungen).

## Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 17 = Grundentgelt- oder Entwicklungsstufen des TV-H in Hessen

**Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4 und 5 auszufüllen**

#### Gliederung nach Stufen einer Entgelttabelle

Maßgebend ist die Stufe einer Entgelttabelle, nach der die Berechnung eines Grundentgelts im Berechnungsmo-  
nat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zu-  
ordnung der Stufen aus den Tarifverträgen (TV-H) zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

**Hinweis:** Für den TV-H ist abweichend vom TVöD bzw. TV-L die Stufe 1 aufgeteilt in die Stufen 1a und 1b.

Bedeutung	TV-H auch die individuelle Endstufe nach dem jeweiligen Überleitungs-TV		
	EF17 = Signier- schlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Grund-entgelt- stufen	<b>40</b>	1a	Grundentgeltstufe <b>1a</b>
	<b>41</b>	1b	Grundentgeltstufe <b>1b</b>
	<b>02</b>	2	Grundentgeltstufe <b>2</b>
Entwicklungs- stufen	<b>03</b>	3	Entwicklungsstufe <b>3</b>
	<b>04</b>	4, 4a, 4b	Entwicklungsstufe <b>4, 4a, 4b<sup>1)</sup></b>
	<b>05</b>	5	Entwicklungsstufe <b>5</b>
	<b>06</b>	6	Entwicklungsstufe <b>6</b>
Endstu- fen	<b>08</b>	Individuelle Endstufe 5	Individuelle <b>Endstufe 5 +<sup>2)</sup></b>
	<b>09</b>	Individuelle Endstufe 6	Individuelle <b>Endstufe 6 +</b>
Festgehälter	<b>98</b>	Festgehälter [z. B. für Außertarifliche Angestellte, wissenschaftliche Hilfskräfte, Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrerinnen/Personenkraftwagen- fahrer des Landes Hessen (PKW-Fahrer-TV-H) (EF43 = 15)] oder bei Tarifverträgen, für die keine Stufenzuordnung zum TV-H möglich ist.	
	<b>99</b>	Arbeitnehmer in Ausbildung (nähere Hinweise siehe Anlage zu EF11)	

1) Stufen 4a und 4b sind spezielle Stufen zur Entgeltgruppe 13Ü.

2) Individuelle Endstufe 5 + ist nur noch in der Entgeltgruppe E 3 möglich (gemäß der aktuellen Entgeltordnungen).

## Anlage zu EF18 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 18 = Familienstand im Familienzuschlag (FZ)

#### (Merkmal für die Höhe des FZ)

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und (EF12 = 1 - 3, 7, 8 oder bei nicht verbeamteten Rechts- und Lehramtsreferendaren/ -referendarinnen im ö-r-AV)**

#### Familienstand im Familienzuschlag<sup>1)</sup>

Maßgebend ist die Stufe (ohne Kinderzuschlagsanteil), nach der die Berechnung des Familienzuschlages im Berichtsmonat Juni erfolgt.

**Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Berufs- und Zeitsoldaten/-soldatinnen sowie Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt**

1 = Ohne Familienzuschlag

Ledige, Personen, deren Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft geschieden bzw. aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde, sofern sie der früheren Ehegattin / dem früheren Ehegatten oder der früheren eingetragenen Lebenspartnerin / dem früheren eingetragenen Lebenspartner nicht zum Unterhalt verpflichtet sind. Näheres siehe unter § 40 Abs. 1 BBesG oder entsprechender §§ in LBesG.

2 = Familienzuschlag Stufe 1 gekürzt

Personen, deren Ehegatte/in oder eingetragene/r Lebenspartner/in im öffentlichen Dienst oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist. Dazu gehören auch solche der Stufe 1, die Kinder ihres Lebenspartners in ihrem Haushalt aufgenommen haben. Näheres siehe unter § 40 Abs. 1 BBesG oder entsprechender §§ in LBesG.

3 = Familienzuschlag Stufe 1 ungekürzt

Verheiratete, Verwitwete oder Personen, deren Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft geschieden bzw. aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde, sofern sie der früheren Ehegattin / dem früheren Ehegatten oder der früheren eingetragenen Lebenspartnerin / dem früheren eingetragenen Lebenspartner zum Unterhalt verpflichtet sind; andere Personen, die ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, für das ihnen Kindergeld nach Einkommensteuergesetz oder Kindergeldgesetz zusteht; andere Personen, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Näheres siehe unter § 40 Abs. 1 BBesG oder entsprechender §§ in LBesG.

1) Einschließlich **Beamte/ Beamtinnen auf Widerruf (Anwärter)** sowie **nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV)**, sofern ihnen ein Familienzuschlag (FZ) gezahlt wird. Im Datensatz PS010 erhalten **Beschäftigte** in einem **ö-r AV** in EF12 statt einer '1' eine '4'. Sofern bei nicht verbeamteten Rechts- und Lehramtsreferendaren und -referendarinnen Familienzuschläge wie bei Beamtenanwärtern/-anwärterinnen (ist nicht in allen Ländern der Fall) gezahlt werden, sind auch EF18 bzw. EF19 entsprechend zu füllen. Im Feld „Art des Tarifvertrages“ sind die ö-r AV (anders als bei Beamtenanwärtern und -anwärterinnen) auch mit EF43 = '54' zu signieren!

## Anlage zu EF19 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 19 = Kinderanteil im Familienzuschlag (FZ) (oder Kinderzulage nach TV-H)

**Hinweis:** Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 2, 3, 7, 8 oder nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen im ö-r AV (oder bei Kinderzulage nach TV-H).

#### Kinderanteil im Familienzuschlag

Maßgebend ist der Kinderanteil im Familienzuschlag, nach der die Berechnung des Familienzuschlages für

- Beamte/ Beamtinnen,
- Richter/ Richterinnen,
- DO-Angestellte,
- Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen,
- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt sowie
- Beamte/ Beamtinnen auf Widerruf (Anwärter)

im Berichtsmonat Juni erfolgt.

Auch nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) können einen Kinderanteil im Familienzuschlag erhalten (gilt nicht in allen Ländern).

Zu zählen sind nur die Kinder, für die einem Anspruchsberechtigten Kindergeld gewährt wird, also ohne „sogenannte Zählkinder“. Im Bruttomonatseinkommen (EF23U2) sind jedoch die (erhöhten) Kinderanteile zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes/ Einkommensteuergesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergeben (vergleiche z. B. § 40 Abs. 5 BBesG).

#### Kinderzulage im Land Hessen nach TV-H

Für Arbeitnehmer des Landes Hessen werden ggf. Kinderzulagen gezahlt. Es ist die Kinderzahl anzugeben, für die ein Arbeitnehmer eine Kinderzulage erhält (Zählkinder sind wie bei den Beamten zu berücksichtigen).

Kinderanteil im Familienzuschlag (FZ) nach § 40 BBesG oder entsprechender LBesG	Kinderzulage nach TV-H
EF19 =	EF19 =
0 = Ohne      Kind im FZ	0 = Ohne      Kinderzulage
1 = Ein        Kind im FZ	1 = Eine      Kinderzulage
2 = Zwei      Kinder im FZ	2 = Zwei      Kinderzulagen
3 = Drei      ↓	3 = Drei      ↓
4 = Vier      ↓	4 = Vier      ↓
5 = Fünf      ↓	5 = Fünf      ↓
6 = Sechs     ↓	6 = Sechs     ↓
7 = Sieben    ↓	7 = Sieben    ↓
8 = Acht      ↓	8 = Acht      ↓
9 = Neun oder mehr      Kinder im FZ	9 = Neun oder mehr      Kinderzulagen

**Anlage zu EF21U1 der Datensatzbeschreibung PS010-2024****Signierschlüsselverzeichnis für EF 21U1 = Arbeitszeit-Faktor in Prozent****Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9; sonst „leer“.**

Der Faktor gibt den **Anteilssatz** an, der der **Ermittlung des Tabellenwertes** der **jeweiligen Bezüge-tabelle** eines Entgelttarifvertrages oder einer Besoldungsordnung zugrunde liegt.

Der Faktor ist ein prozentualer Anteil am vergleichbaren üblichen Monatseinkommen eines Vollzeitbeschäftigten.

Für Vollzeitbeschäftigte beträgt der Faktor **100**, unabhängig von der individuellen Arbeitszeit.

Für Lehrkräfte ist bei volltem Stundendeputat der Faktor 100 anzugeben (siehe auch Hinweise zu EF10 und EF47).

Bei einer **Teilzeitberufsausbildung** (nach § 7a BBiG) darf die Kürzung der üblichen täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit nicht mehr als 50 Prozent betragen. Der Faktor darf demnach nicht unter 050 abgesenkt sein (in EF10 ist eine „2“ zu signieren).

**Der Faktor ist dreistellig wie folgt darzustellen:**

100 = 100 % Vollzeitbeschäftigte (siehe Anlage zu EF10 = 1)

050 bis 099 = 50 % bis 99 % Teilzeitbeschäftigte T1 (siehe Anlage zu EF10 = 2)

020 bis 049 = 20 % bis 49 % Teilzeitbeschäftigte T2 (siehe Anlage zu EF10 = 3)

Arbeitszeit-Faktoren unter 20 % sind in der Regel geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. In Ausnahmefällen wird ein Arbeitszeit-Faktor bis zu 5 % zugelassen (z. B. für Teilzeitlehrkräfte mit einer sehr geringen Stundenzahlvereinbarung, in der Pflege- oder Familienpflegezeit).

Für **Altersteilzeitbeschäftigte** (EF10 = 7 - 9) wird die Arbeitszeit bezogen auf den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit erfasst. Sie erhalten darum üblicherweise einen halbierten Faktor (der ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit). Der Faktor für ehemalige Vollzeitbeschäftigte beträgt dann (unabhängig, ob Blockmodell oder Teilzeitmodell):

- EF10 = 7 - 9  $\Rightarrow$  EF21U1 = 050.

Bei Altersteilzeitbeschäftigten auf Basis eines ehemaligen Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses **halbiert** sich ebenfalls die Arbeitszeit während des gesamten Zeitraums der Altersteilzeit. Sie erhalten deshalb in EF21U1 einen Wert unter 050.

Der Faktor für ehemalige Teilzeitbeschäftigte beträgt dann (unabhängig, ob Blockmodell oder Teilzeitmodell):

- EF10 = 7 - 9  $\Rightarrow$  EF21U1 = 020 - 049.

Beispiel:

Ein Teilzeitbeschäftigter mit 80 % der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten geht in Altersteilzeit.

Unabhängig von Blockmodell oder Teilzeitmodell erhält er in EF21U1 die Signierung:

- EF10 = 7 - 9  $\Rightarrow$  EF21U1 = 040

**Abweichende Altersteilzeitregelung**

In den Ländern *Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen* und *Schleswig-Holstein* ist für Beamte (und Richter) aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ein Faktor von bis zu 60 % möglich. Grundlage dafür sind in den Landesbeamtengesetzen der § 63 (für Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein), § 70 (Baden-Württemberg) oder Artikel 91 (Bayern). In *Schleswig-Holstein* ist mit „Altersteilzeit 63plus“ nach § 63a LBG-SH und § 7c LRiG-SH eine weitere Altersteilzeitregelung eingeführt worden.

Da über den Faktor – im Unterschied zur Arbeitszeit (EF43) – der gesamte Zeitraum der Altersteilzeit, unabhängig von Block- oder Teilzeitmodell, dargestellt werden soll, bleibt der Faktor in jeder Phase gleich und beträgt bei Beamten in diesen Ländern bei ehemaliger Vollzeitbeschäftigung 060, bei ehemaliger Teilzeitbeschäftigung entsprechend anteilig 020 – 059.

**Familienpflegezeit**

In der Personalstandstatistik erhalten die Beschäftigten in Familienpflegezeit über den gesamten Zeitraum, in dem abgesenkte Bezüge gezahlt werden, den Arbeitszeitfaktor (EF21U1), der den Prozentwert angibt, der vom Tabellenentgelt ausgezahlt wird. Eine ausführliche Beschreibung zur Verschlüsselung der Familienpflegezeit enthält Anlage zu EF10.

## Anlage zu EF23U2 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

### Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni = EF 23U2

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 6 - 9; sonst „leer“.**

Anzugeben ist der steuerpflichtige Teil der bruttowirksamen Bezüge für den Berichtsmonat Juni in vollen Euro.

Der Betrag ist in das Eingabefeld 23U2 rechtsbündig einzusetzen!

Hierzu gehören als (monatliche) Bezügebestandteile <sup>1)</sup>:

- Grundgehalt oder Tabellenvergütung/ -entgelt,
- Familienzuschlag (oder Kinderzulage nach TV-H),
- Allgemeine Stellenzulage <sup>2)</sup>/ Strukturzulage,
- Zulagen (einschließlich – als Ausnahme– der steuerfreie Aufstockungsbetrag bei Altersteilzeit),
- Vermögenswirksame Leistungen (nur der Arbeitgeberanteil ist anzugeben),
- Mehrarbeitsvergütung/ -entgelt,
- Zuschläge (soweit steuerpflichtig),
- Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Bund, -VKA, bzw. -Länder,
- Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Bund, -VKA, bzw. -Länder,
- **monatliche** Sonderzahlung,
- **Entgeltumwandlung** <sup>3)</sup>,
- **Finanzierungsanteile an kapitalgedeckten Arbeitgeberbeiträgen** <sup>4)</sup>.

*Nicht nachzuweisen sind:*

- „**steuerpflichtige**“ Hinzurechnungsbeträge, z. B.
  - aufgrund geldwerter Vorteile (z. B. Dienstwohnung, Dienstwagen),
  - Sozialversicherungsbeiträge/ Leistungen des Arbeitgebers für die Zusatzversorgung,
- **Einmalzahlungen** (z. B. **Urlaubsgeld; Leistungsprämien**, z. B. nach § 18 TVöD); **Jubiläumsumwendungen, Jubiläumsgeld** (Beamte z. B. nach DJubV, Arbeitnehmer z. B. nach § 23 Abs. 2 TVöD),
- **Inflationsausgleichsprämie** nach § 3 Nummer 11c EStG,
- **Nachzahlungen oder Einbehaltungen**,
- **nicht steuerpflichtige Zulagen** (wie z. B. Auslandszuschlag, Mietzuschuss, Aufwandsentschädigungen),
- Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss.

**Negative Zahlbeträge sind nicht zulässig.**

1) Im Regelfall sind nur regelmäßige, monatlich gezahlte Bezügebestandteile einzubeziehen. Werden diese für den Berichtsmonat Juni nachträglich gezahlt, sind die entsprechenden Bezügebestandteile einem älteren Abrechnungsvormonat zu entnehmen. Nicht einzubeziehen sind einmalige Bezügebestandteile (z. B. Jubiläumsgeld, aber auch Teilzahlungen).

2) Für Bundesbeamtinnen/ -beamte wird keine gesonderte „Allgemeine (Stellen-) Zulage“ mehr gezahlt (die Zulage wurde zum 1. Juli 2009 in die Grundgehaltstabelle der BesO A integriert).

3) Es sind auch die Beträge einzubeziehen, die im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Entgeltumwandlung vor der Auszahlung steuer- und sozialversicherungsfrei einer betrieblichen Altersversorgung zugeführt werden (§ 3 Nr. 63 S. 1 EStG, § 1 Abs. 1 Nr. 9 SVEV). Tarifvertragliche Regelungen gelten z. B. für die Beschäftigten des Bundes und der Länder als TV-EntgeltU-B/L vom 25. Mai 2011 (für Hessen der TV EntgeltU-H vom 1. September 2009), für die Kommunen als TV-EUmw/ VKA vom 18. Februar 2003.

4) **BFH-Urteil vom 9. Dezember 2010 (Az. VI R 57/08):**

**Finanzierungsanteile** der Arbeitnehmer an kapitalgedeckten Arbeitgeberbeiträgen sind nach § 3 Nr. 63 EStG **lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei** [siehe z.B. § 37a des TV über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes –Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K), Sonderregelung für das Tarifgebiet Ost oder die besonderen Regelungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL, für seinen Abrechnungsverband Ost)]. Ebenso wie die Entgeltumwandlungsbeträge sind diese steuerfrei gestellten Arbeitnehmerbeiträge in das EF23U2 einzubeziehen! Dies gilt auch für Arbeitnehmerbeiträge zum Hamburgischen Ruhegeld.

**Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni = EF 23U2**

Wird **kein (voller) Bruttomonatsbezug** gezahlt, z. B. wegen

- Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss oder Krankengeld, auch nach Ende des Bezuges (Aussteuerung),
- Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses nach Bezug von Krankengeldzuschuss, Krankengeld oder nach Ablauf der Elternzeit,
- Neueinstellung während des Monats Juni,
- Zahlung von Abschlägen oder sonstigen Teilbeträgen,
- Kurzarbeit,

ist bei diesen „Unterbrechungsgründen“ ein **voller Zahlungsmonat** einer *Zahlungshistorie* zu entnehmen. Nur in Fällen, wo dies **nicht** möglich ist, kann EF23U2 = „leer“ bleiben (um das Feld aufzufüllen, wird dann anhand der übrigen Zahlungsmerkmale ein fiktives Einkommen im Rahmen der Plausibilitätskontrollen errechnet).

Bei **Beschäftigten in Altersteilzeit** (EF10 = 7 - 9) setzt sich der Nachweis aus dem steuerpflichtigen Teil der bruttowirksamen Beträge (vgl. auf vorheriger Seite „Zulagennachweis“) und den steuerfreien Aufstockungsleistungen zusammen.

Bei Arbeitnehmern ist nur die Nettoaufstockung einzubeziehen. **Die Aufstockung zur Rentenversicherung bleibt unberücksichtigt.**

**Für geringfügig (Allein)Beschäftigte** (EF10 = 6) ist der **Bruttobetrag ohne** die pauschalen Abgaben des Arbeitgebers anzugeben.

**Abgeordnete** Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen oder DO-Angestellte sind von der Berichtseinheit zu melden, die die **Bezüge** am Berichtsstichtag betreut bzw. auszahlt (spätere Mittelerrstattungen bleiben dabei i.d.R. unberücksichtigt, analoge Anwendung auch für Arbeitnehmer).

**Anlage zu EF41U1 der Datensatzbeschreibung PS010-2024****Signierschlüsselverzeichnis für EF 41U1 = Bildungsabschluss****Hinweis:**

Diese Zusatzangaben sind nur nach besonderer Aufforderung von unselbstständigen Forschungseinrichtungen [(FuE-Erhebungseinheiten) gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 - 3 FPStatG] auszufüllen, sonst „leer“.

Beim **Bildungsabschluss** ist der höchste berufliche Ausbildungs- oder Hochschul-/Fachhochschulabschluss anzugeben.

**0 = Promotion**

Erlangung des Doktorgrades zum Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

**2 = Masterabschluss, Universitätsdiplom und dgl.**

Alle Masterabschlüsse, Diplom, Magister oder Staatsexamen an einer Universität, Gesamthochschule, Pädagogischen oder Theologischen Hochschule oder Kunsthochschule.

**3 = Bachelor, Diplom an Fachhochschulen (einschl. Berufsakademien, Verwaltungsfachhochschulen)**

Alle Bachelorabschlüsse, Diplom an einer Fachhochschule, Verwaltungsfachhochschule oder Berufsakademie.

**4 = Meister/Techniker oder gleichwertiger Fachschulabschluss**

Fachschulen sind Schulen der beruflichen Weiterbildung, die Teilnehmern mit bereits erworbener Berufsausbildung oder langjähriger Berufserfahrung eine weitergehende fachliche Fortbildung im Beruf vermitteln (z.B. Meisterschulen, Technikerschulen).

**5 = Lehrausbildung, duale Ausbildung und weitere berufliche Abschlüsse unterhalb Fachschulabschluss, ohne beruflichen Abschluss**

Hier sind alle übrigen Abschlüsse sowie Personen ohne Ausbildungsabschluss nachzuweisen.

## Anlage zu EF41U2 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

## Signierschlüsselverzeichnis für EF 41U2 = Staatsangehörigkeit

**Hinweis:**

**Diese Zusatzangaben sind nur nach besonderer Aufforderung von unselbstständigen Forschungseinrichtungen [(FuE-Erhebungseinheiten) gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 - 3 FPStatG] auszufüllen, sonst „leer“.**

Bei Personen, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch andere Staatsangehörigkeiten besitzen, ist nur "Deutschland" (000) anzugeben.

Europa		Afrika		Amerika		Asien	
000	Deutschland	287	Ägypten	320	Antigua und Barbuda	423	Afghanistan
		221	Algerien	323	Argentinien	422	Armenien
121	Albanien	223	Angola	324	Bahamas	425	Aserbaidtschan
123	Andorra	274	Äquatorialguinea	322	Barbados	424	Bahrain
169	Belarus	225	Äthiopien	330	Belize	460	Bangladesch
124	Belgien	229	Benin	326	Bolivien	426	Bhutan
122	Bosnien und Herzegowina	227	Botsuana	327	Brasilien	429	Brunei Darussalam
		258	Burkina Faso	332	Chile	479	China, einschl. Tibet
125	Bulgarien	291	Burundi	334	Costa Rica	430	Georgien
126	Dänemark	231	Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)	333	Dominica	411	Hongkong
127	Estland			335	Dominikanische Republik	436	Indien
128	Finnland	230	Dschibuti	336	Ecuador	437	Indonesien
129	Frankreich	224	Eritrea	337	El Salvador	438	Irak
134	Griechenland	281	Eswatini	340	Grenada	439	Iran
135	Irland	236	Gabun	345	Guatemala	441	Israel
136	Island	237	Gambia	328	Guyana	442	Japan
137	Italien	238	Ghana	346	Haiti	421	Jemen
150	Kosovo	261	Guinea	347	Honduras	445	Jordanien
130	Kroatien	259	Guinea-Bissau	355	Jamaika	446	Kambodscha
139	Lettland	262	Kamerun	348	Kanada	444	Kasachstan
141	Liechtenstein	242	Kap Verde	349	Kolumbien	447	Katar
142	Litauen	243	Kenia	351	Kuba	450	Kirgisistan
143	Luxemburg	244	Komoren	353	Mexiko	434	Korea, Demokratische Volksrepublik
145	Malta	246	Kongo, Demokratische Republik	354	Nicaragua		
144	Nordmazedonien			357	Panama	467	Korea, Republik
146	Moldau, Republik	245	Kongo, Republik	359	Paraguay	448	Kuwait
147	Monaco	226	Lesotho	361	Peru	449	Laos
140	Montenegro	247	Liberia	370	St. Kitts und Nevis	451	Libanon
148	Niederlande	248	Libyen	366	St. Lucia	412	Macau
149	Norwegen	249	Madagaskar	369	St. Vincent und die Grenadinen	482	Malaysia
151	Österreich	256	Malawi			454	Malediven
152	Polen	251	Mali	364	Suriname	457	Mongolei
153	Portugal	252	Marokko	371	Trinidad und Tobago	427	Myanmar
154	Rumänien	239	Mauretanien	365	Uruguay	458	Nepal
160	Russische Föderation	253	Mauritius	367	Venezuela	456	Oman
156	San Marino	254	Mosambik	368	Vereinigte Staaten (USA)	461	Pakistan
157	Schweden	267	Namibia	399	Übriges Amerika	459	Palästinensische Gebiete
158	Schweiz	255	Niger			462	Philippinen
170	Serbien	232	Nigeria		<b>Australien/Ozeanien/Antarktis</b>	472	Saudi-Arabien
155	Slowakei	265	Ruanda	523	Australien	474	Singapur
131	Slowenien	257	Sambia	536	Cookinseln	431	Sri Lanka
161	Spanien	268	São Tomé und Príncipe	526	Fidschi	475	Syrien
164	Tschechische Republik	269	Senegal	530	Kiribati	470	Tadschikistan
		271	Seychellen	544	Marshallinseln	465	Taiwan
163	Türkei	272	Sierra Leone	545	Mikronesien	476	Thailand
166	Ukraine	233	Simbabwe	531	Nauru	483	Timor-Leste
165	Ungarn	273	Somalia	536	Neuseeland	471	Turkmenistan
167	Vatikanstadt	263	Südafrika	533	Niue	477	Usbekistan
168	Vereinigtes Königreich	277	Sudan	537	Palau	469	Vereinigte Arabische Emirate
181	Zypern	278	Südsudan	538	Papua-Neuguinea	432	Vietnam
199	Übriges Europa	282	Tansania	524	Salomonen	499	Übriges Asien
		283	Togo	543	Samoa		
		284	Tschad	541	Tonga		
		285	Tunesien	540	Tuvalu		
		286	Uganda	532	Vanuatu		
		289	Zentralafrikanische Republik	599	Übriges Ozeanien		
		299	Übriges Afrika				
							<b>Sonstige Schlüssel</b>
						997	Staatenlos
						998	Ungeklärt
						999	Ohne Angabe

## Anlage zu EF42 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 42 = Kommunale Produktnummern (Pnr) der Verbundsystematik

**Hinweise:**

Nur dann zu füllen, wenn EF2 = 21 - 26, 48; sonst „leer“ (linksbündig, 3- oder 4-stellig, bei Anwendung eines landesspezifischen Produktkatalogs auch bis zu 7-stellig). Bei EF10 = 4, 6 darf das Feld auch „leer“ bleiben. Jedem Beschäftigten kann nur eine Produkt-Nr. zugeordnet werden. Ist ein Beschäftigter in Aufgaben tätig, denen mehrere Produkt-Nrn. zugeordnet werden können, ist die Produkt-Nr. des Schwerpunktes anzugeben.

Die Aufgabenbereiche entsprechen den in den kommunalen Haushalten angegebenen Aufgaben. Für doppisch buchende Kommunen ist die Produktnummer die maßgebliche Systematik. Im kameralen Rechnungswesen werden hingegen „Gliederungsnummern“ angegeben. Der diesem Eingabefeld zu Grunde liegende kommunale Produktrahmen ist für doppisch buchende Kommunen vorgesehen. Für kameral buchende Kommunen kann in EF6 eine Gliederungsnummer eingetragen werden. Ist dies der Fall, kann das Feld EF42 auch „leer“ bleiben.

Pnr	Kommunale Produktgruppe
	<i>Zentrale Verwaltung Innere Verwaltung</i>
111	= Verwaltungssteuerung und -service
	<i>Sicherheit und Ordnung</i>
121	= Statistik und Wahlen
122	= Ordnungsangelegenheiten
126	= Brandschutz
127	= Rettungsdienst
128	= Katastrophenschutz
	<i>Schule und Kultur Schulträgeraufgaben</i>
211	= Grundschulen
212	= Hauptschulen
213	= Kombinierte Grund- und Hauptschulen
214	= Schulformunabhängige Orientierungsstufe
215	= Realschulen
216	= Kombinierte Haupt- und Realschulen
217	= Gymnasien, Kollegs
218	= Gesamtschulen
221	= Sonderschulen
231	= Berufliche Schulen
241	= Schülerbeförderung
242	= Fördermaßnahmen für Schüler
243	= Sonstige schulische Aufgaben
	<i>Kultur und Wissenschaft</i>
251	= Wissenschaft und Forschung
252	= Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen
253	= Zoologische und Botanische Gärten
261	= Theater
262	= Musikpflege
263	= Musikschule
271	= Volkshochschulen
272	= Büchereien
273	= Sonstige Volksbildung
281	= Heimat- und sonstige Kulturpflege
291	= Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 42 = Kommunale Produktnummern (Pnr) der Verbundsystematik**

Pnr	Kommunale Produktgruppe
-----	-------------------------

*Soziales und Jugend*

*Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)*

- 3111 = Hilfe zum Lebensunterhalt
- 3112 = Hilfe zur Pflege
- 3114 = Hilfe zur Gesundheit
- 3115 = Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen
- 3116 = Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- 3119 = Nicht aufteilbare Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII

*Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)*

- 3121 = Leistungen für Unterkunft und Heizung
- 3122 = Eingliederungsleistungen
- 3123 = Einmalige Leistungen
- 3124 = Arbeitslosengeld II (ohne KdU)/ Optionsgemeinden
- 3125 = Eingliederungsleistungen/ Optionsgemeinden
- 3126 = Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II

- 313 = Hilfen für Asylbewerber
- 314 = Eingliederungshilfe nach SGB IX

*Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendarbeit)*

- 3151 = Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)
- 3152 = Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen
- 3153 = Soziale Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
- 3154 = Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
- 3155 = Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
- 3156 = Andere soziale Einrichtungen

- 321 = Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
- 331 = Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
- 341 = Unterhaltsvorschussleistungen
- 343 = Betreuungsleistungen
- 344 = Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge
- 345 = Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG
- 351 = Sonstige soziale Hilfen und Leistungen

*Kinder-, Jugend- und Familienhilfe*

- 361 = Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
- 362 = Jugendarbeit
- 363 = Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- 365 = Tageseinrichtungen für Kinder
- 366 = Einrichtungen der Jugendarbeit
- 367 = Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend und Familienhilfe

*Gesundheit und Sport  
Gesundheitsdienste*

- 411 = Krankenhäuser
- 412 = Gesundheitseinrichtungen
- 414 = Maßnahmen der Gesundheitspflege
- 418 = Kur- und Badeeinrichtungen

*Sportförderung*

- 421 = Förderung des Sports
- 424 = Sportstätten und Bäder

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 42 = Kommunale Produktnummern (Pnr) der Verbund-systematik**

Pnr	Kommunale Produktgruppe
	<i>Gestaltung der Umwelt</i>
	<i>Räumliche Planung und Entwicklung</i>
511	= Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen <i>Bauen und Wohnen</i>
521	= Bau- und Grundstücksordnung
522	= Wohnbauförderung
523	= Denkmalschutz und -pflege
	<i>Ver- und Entsorgung</i>
531	= Elektrizitätsversorgung
532	= Gasversorgung
533	= Wasserversorgung
534	= Fernwärmeversorgung
535	= Kombinierte Versorgung
536	= Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur
537	= Abfallwirtschaft
538	= Abwasserbeseitigung
	<i>Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV</i>
541	= Gemeindestraßen
542	= Kreisstraßen
543	= Landesstraßen
544	= Bundesstraßen
545	= Straßenreinigung
546	= Parkeinrichtungen
547	= ÖPNV
548	= Sonstiger Personen- und Güterverkehr
	<i>Natur- und Landschaftspflege</i>
551	= Öffentliches Grün/Landschaftsbau
552	= Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen
553	= Friedhofs- und Bestattungswesen
554	= Naturschutz und Landschaftspflege
555	= Land- und Forstwirtschaft
	<i>Umweltschutz</i>
561	= Umweltschutzmaßnahmen
	<i>Wirtschaft und Tourismus</i>
571	= Wirtschaftsförderung
573	= Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen
575	= Tourismus

**Anlage zu EF43 der Datensatzbeschreibung PS010-2024****Signierschlüsselverzeichnis für EF 43 = Art des Tarifvertrages****Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4, 5; sonst „leer“.****Dieses Merkmal ist nur für Arbeitnehmer anzugeben.**

Das Merkmal „Art des Tarifvertrages“ dient unter anderem zur Steuerung der zugelassenen Schlüssel einiger anderer Merkmale (insbesondere EF13 „Einstufung“). Für die Schlüssel 11 - 29 sind in EF13 („Einstufung“) nur die Schlüssel des **TVöD/ TV-L/ TV-H** zulässig. Bei Anwendung anderer Tarifverträge ist so weit wie möglich eine Zuordnung der Einstufungen zu den Schlüsseln des **TVöD/ TV-L** [EF43 = 29] vorzunehmen.

Für einige Tarifverträge (z. B. TV-H, TV-Ärzte und TV-Ärzte/ VKA usw.) wurden eigene Schlüssel vergeben. Der **Schlüssel 51** sollte nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

**TVöD/ TV-L und für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD/ TV-L zugeordnete Tarifverträge:**

Art-TV	Tarifvertrag
--------	--------------

- 11 = TVöD (Bund/VKA); Beschäftigte der Entgeltgruppen E1 bis E15Ü gemäß der allgemeinen Entgelttabelle; ohne Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes
- 12 = TVöD (Bund); Beschäftigte im Pflegedienst der Entgeltgruppen P5 bis P16 (Anlage E)
- 14 = TV-L, Beschäftigte in der Pflege in den Entgeltgruppen KR5 bis KR17 (Anlage C)
- 15 = KraftfahrerTV Bund, Pkw-Fahrer-TV-L (TVöD, TV-L i.V.m. den Tarifverträgen für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes bzw. der Länder)
- 17 = TV-L; Beschäftigte der Entgeltgruppen E1 bis E15Ü gemäß der allgemeinen Entgelttabelle (Anlage B); ohne Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen der Länder
- 18 = TVöD (VKA); Beschäftigte in der Pflege in den Entgeltgruppen P5 bis P16 (Anlage E)
- 19 = TVöD (VKA); Beschäftigte im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst nach Anlage C (TVöD-V, VöD-B), Eingruppierung in die Entgeltgruppen S2 bis S18
- 20 = TV-L; Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst nach Anlage G; Eingruppierung in die Entgeltgruppen S2 bis S18
- 23 = TV-Ärzte und TV-Ärzte/ VKA
- 24 = TV für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (**TV-H**, Kinderzuschlag nach § 23a möglich!); für Pflegekräfte nach Anlage C verwenden Sie bitte den Schlüssel „14“, für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst nach Anlage F den Schlüssel „20“.
- 27 = Tarifverträge für Wald- bzw. Forstarbeiter/ -arbeiterinnen, sofern dem TVöD/ TV-L zuordenbar, z. B. TV-L-Forst der Länder. Falls nicht zuordenbar, ist der Schlüssel 51 zu verwenden.
- 29 = **Analoge** Anwendung des **TVöD/ TV-L/ TV-H** oder von Tarifverträgen, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD zugeordnet werden.

**Wichtiger Hinweis:**

Sofern in EF17 keine Entwicklungsstufe oder Stufe angegeben werden kann, verwenden Sie bitte den Schlüssel „98“ für Festgehalt, bei Arbeitnehmern in Ausbildung den Schlüssel „99“. Für EF18 und EF19 sind die Felder „leer“ zu lassen. Dieser Schlüssel ist auch für Beschäftigte zu verwenden, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind oder deren Arbeitsverträge sich **nach SGB regeln**, sofern sie den Einstufungen des **TVöD/ TV-L/ TV-H** zugeordnet werden können.

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 43 = Art des Tarifvertrages**

**Arbeitnehmer mit Tarifverträgen, die nicht den Tarifverträgen TVöD/ TV-L/ TV-H (EF43 = 11 - 29) zugeordnet werden können; Ausbildungstarifverträge, öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnisse (ö-r AV), einzelvertragliche Arbeitsverhältnisse, studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind:**

Art-TV	Tarifvertrag
--------	--------------

51 = Für Tarifverträge, bei denen eine Zuordnung zu den Haupttarifwerken nicht möglich ist, sind folgende Schlüssel zu verwenden:  
EF12 = 4<sup>1)</sup>, EF13 = 900 und EF17 = 98

52 = Für Beschäftigte, deren Bezahlung oberhalb der im TVöD/ TV-L/ TV-H vorgesehenen Entgeltgruppen 1 - 15Ü (bzw. E16 bei TV-H) liegen (zur Bestimmung dieser Beschäftigten siehe auch § 5 Abs. 3, 4 BetrVG (**leitende Angestellte**) und § 4 Abs. 1 BPersVG (**übertarifliche Arbeitnehmer**) sowie Chefärzte/ Chefärztinnen).  
Zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF13, Seite 5 (Schlüssel EF13 = 161).

53 = Für **Sonstige** Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind, sind folgende Schlüssel zu verwenden:  
EF12 = 4<sup>1)</sup>, EF13 = 900 und EF17 = 98,

54 = Arbeitnehmer in Ausbildung  
Hierzu zählen auch die öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisse (ö-r AV<sup>1)</sup>) und Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist.  
Diesen Schlüssel erhalten alle Arbeitnehmer (EF12 = 4, 5) in Ausbildung (EF11 = 2).  
EF13 ist dann je nach Art der Ausbildung mit 199, 299, 399 oder 499 zu verschlüsseln (siehe Anlage zu EF13); EF17 erhält den Schlüssel „99“.

57 = Studentische Hilfskräfte (z. B. gemäß TV für studentische Beschäftigte -TV Stud III), soweit sie nicht geringfügig beschäftigt sind.  
Zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF11 (Schlüssel „3“, befristete Arbeitsverhältnisse). Studentische Hilfskräfte, die geringfügig (allein)beschäftigt sind, sind wie bisher unter EF10 = 6 nachzuweisen. EF43 bleibt dann „leer“.

58 = Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag, z. B. nach TVSöD, TVdS-L, duales Hebammenstudium nach TVHöD bzw. HebG, Richtlinien für duale Studiengänge und Masterstudiengänge; dazu gehören ausbildungsintegrierte bzw. praxisintegrierte duale Studiengänge sowie ein duales oder ein aufbauendes Masterstudium (der Abschluss eines Ausbildungs- und/oder Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich).

1) Für nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen in einem ö-r AV sind auch die Schlüssel zu EF18 (Familienzuschlag) und EF19 (Kinderanteil im Familienzuschlag) zu signieren; bitte in Anlage zu EF18 die Fußnote 1) beachten.

## Anlage zu EF47 der Datensatzbeschreibung PS010-2024

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 47 = Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7, 9; sonst „leer“.**

Hier ist vierstellig

- die tarifvertragliche,
- durch Arbeitszeit-Verordnung oder
- nach individueller Vereinbarung

festgelegte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (für Vollzeitbeschäftigte in der Regel zwischen 38,50 und 42,00 Stunden, für Teilzeitkräfte anteilig) der Beschäftigten ohne Kommastelle zu verschlüsseln.

Anteilige Minuten sind vorher in Dezimalstellen umzurechnen und auf zwei Nachkommastellen zu runden.

Hinweis:

Bei **Lehrkräften** ist die Anzahl an Wochenlehrstunden auf die normale regelmäßige Wochenarbeitszeit anzuheben (siehe hierzu auch die Hinweise zu EF10 und EF21U1).

Gelegentliche und einmalige Abweichungen wie z. B. Urlaub, Krankheit, geleistete Überstunden oder Kurzarbeit sind **nicht** zu berücksichtigen.

- **Vollzeitbeschäftigte** (EF10 = 1)

haben in der Regel eine Wochenarbeitszeit zwischen 38,50 und 42,00 Stunden (in EF47 ist dann z. B. 3850 anzugeben).

- **Teilzeitbeschäftigte ohne Altersteilzeit** (EF10 = 2, 3)

haben in der Regel eine vertraglich festgelegte anteilige Wochenarbeitszeit (prozentualer Verhältnisanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten).

Beispiel:

Die Arbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten mit 19,25 Wochenstunden ist in EF47 mit 1925 anzugeben.

Bei Teilzeitberufsausbildung (nach § 7a BBiG) darf die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit nicht mehr als 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten betragen (in EF10 ist dann eine „2“ zu signieren) (weitere Hinweise siehe bei der Anlage zu EF21U1).

- **Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell während der Arbeitsphase** (EF10 = 7)

sind mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeit anzugeben [im Gegensatz zum Arbeitszeit-Faktor (EF21U1), wo der gesamte Zeitraum der Altersteilzeit sowohl in der Arbeits- als auch in der Freistellungsphase abgebildet werden soll; in der Regel ist der Arbeitszeit-Faktor **halbiert**, in einigen Ländern kann es bei Beamten aufgrund landesgesetzlicher Regelungen auch Arbeitszeit-Faktoren von über 50 % geben (siehe Hinweise zur abweichenden Altersteilzeitregelungen in der Anlage zu EF21U1)].

Beispiele:

Die Arbeitszeit eines Altersteilzeitbeschäftigten im Blockmodell in der Arbeitsphase

- aus früherer Vollzeitbeschäftigung mit z. B. 40,00 Wochenstunden ist in EF47 mit 4000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt üblicherweise 50 % und ist mit 050 anzugeben);
- aus früherer z. B. dreiviertel Teilzeitbeschäftigung mit 30,00 Wochenstunden ist in EF47 mit 3000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 37,5 % und ist aufgerundet mit 038 anzugeben, der Anteil von 30,00 bei einer normalen Arbeitszeit von 40,00 Stunden ergibt 75 %, halbiert 37,50 %, aufgerundet 038).

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 47 = Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit**

**- Für Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell in der Freistellungsphase (EF10 = 8)**

bleibt das Merkmal in EF47 = „leer“, da keine aktuelle Wochenarbeitszeit mehr vorliegt, während der Arbeitszeit-Faktor (in EF21U1) weiterhin anzugeben ist.

**- Für Altersteilzeitbeschäftigte im Teilzeitmodell (EF10 = 9)**

ist nur die anteilige regelmäßige Arbeitszeit anzugeben.

Beispiele:

Bei einer Altersteilzeitbeschäftigung aus früherer

- Vollzeitbeschäftigung mit z. B. 40,00 Wochenstunden ist die frühere Vollzeitarbeitszeit im Teilzeitmodell auf 20,00 Stunden zu halbieren und in EF47 mit 2000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor beträgt 50 % und ist in EF21U1 mit 050 anzugeben);
- Teilzeitbeschäftigung mit z. B. 32,00 Wochenstunden (entspricht 80 % Teilzeitbeschäftigung aus 40,00 Stunden) ist die frühere Teilzeitarbeitszeit im Teilzeitmodell auf 16,00 Wochenstunden zu halbieren und in EF47 mit 1600 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 40 % und ist in EF21U1 mit 040 anzugeben).

Hinweis:

Abweichende Altersteilzeitregelung

In den Ländern *Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen* und *Schleswig-Holstein* ist für Beamte (und Richter) aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ein Faktor von bis zu 60 % möglich. Mit „Altersteilzeit 63plus“ ist in *Schleswig-Holstein* eine weitere spezielle Altersteilzeitregelung eingeführt worden.

Bitte beachten Sie dazu die Hinweise in der Anlage zu EF21U1.